

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **10. Januar 2021**

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 189

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 189

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 189. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47546 Kalkar/ Wisselward, teilweise als Gewässer nach dem Landeswassergesetz klassifiziert, mit der Bezeichnung Entenbuschgraben gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 51. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 10.12.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21004 in der Zeit

vom 17.01.2022 bis 14.02.2022

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr,
Freitags von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02824 9050-920 erfolgen oder per E-Mail an info@vermessung-dorbath.de.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

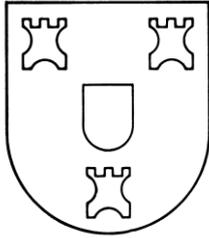
Kalkar, den 18.03.2021

gez. Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, ÖbVI

Die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 189 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 5. Januar 2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: 24. Januar 2022

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der Außenbereichs-satzung – Eyland – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sowie über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg
3. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die 3. Ände-rung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertus-weg
4. Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Kalkar vom 19.1.2022
5. Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2022/2023

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

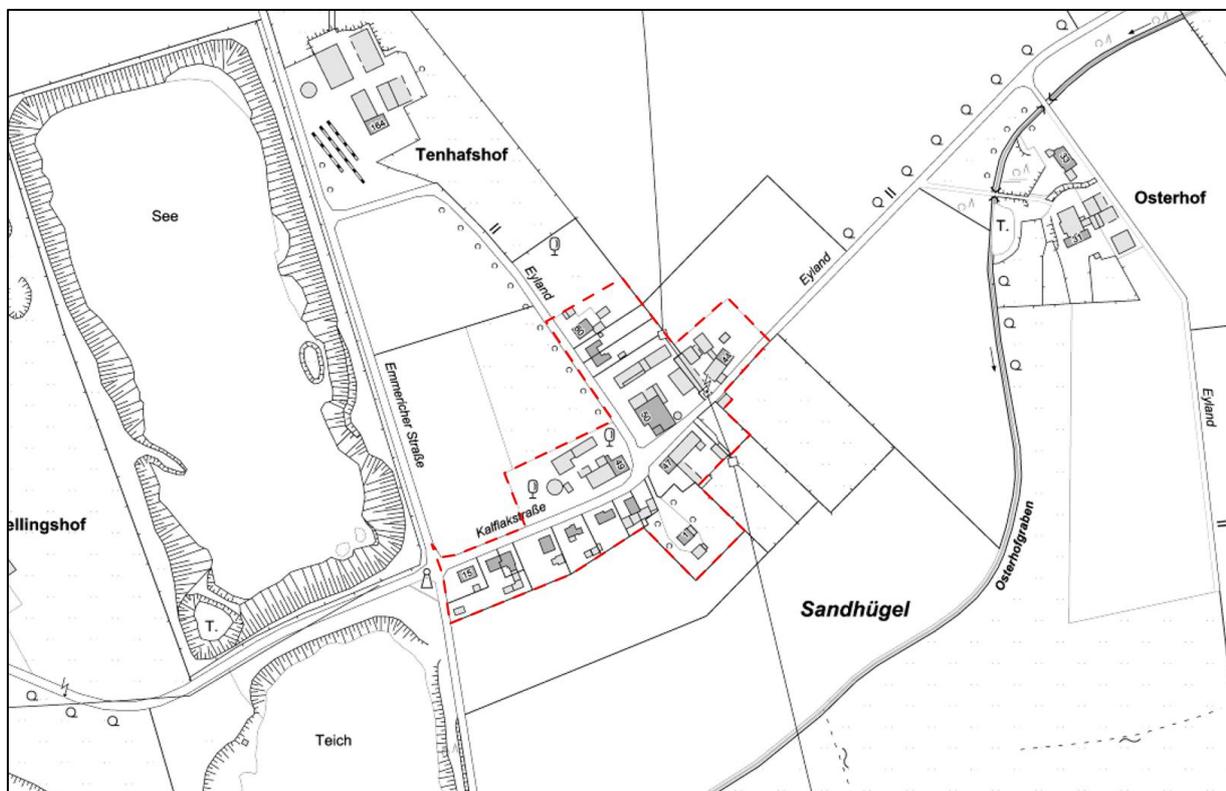
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sowie über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916), den Aufstellungsbeschluss zur Außenbereichssatzung – Eyland – sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB, gefasst.

Ziel der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Siedlungsansatzes im Kalkarer Stadtteil Emmericher Eyland sowie die planungsrechtliche Begünstigung von Vorhaben, die eine bauliche Entwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur ermöglichen.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen.

Seit dem 10.01.2021 gilt in der Stadtverwaltung Kalkar zudem die 3G-Zutrittsbeschränkung. Das bedeutet, dass ausschließlich Personen zur Wahrnehmung sämtlicher Termine bei der Stadtverwaltung Zutritt gewährt wird, welche nachweislich vollständig geimpft oder genesen sind und Personen, die einen offiziellen nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden offiziellen Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorweisen können.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange untersucht worden. Der geplante Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt außerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Die enge Abgrenzung auf den bestehenden Siedlungskörper verhindert die unzulässige Erweiterung einer Splittersiedlung und damit eine weitere Zerschneidung des Landschaftsraumes. Durch die in der Satzung getroffenen Festsetzungen werden eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine übermäßige Inanspruchnahme des noch nicht versiegelten Freiraums abgewendet. Auswirkungen auf das als Biotop anerkannte Abgrabungsgewässer GB-4103-224 südwestlich des Plangebietes sind unter Würdigung des Planungsanlasses nicht zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Lage und Nutzungsstruktur des Plangebietes ist lediglich mit dorfgebietstypischen Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen zu rechnen.

Da durch die Satzung kein explizites Baurecht geschaffen wird, sind direkte Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten. Das durch das Fachbüro Sterna erarbeitete Artenschutzgutachten belegt jedoch das Vorkommen von Nahrungs- und Bruthabitaten planungsrelevanter Arten, wie z.B. Mehlschwalben. Daher ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Vorfeld etwaiger Umbau- oder Abrissarbeiten im Einzelfall zu prüfen, ob Habitate planungsrelevanter Arten betroffen sind, um gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Außenbereichssatzungen die Bestimmungen des vereinfachten Bauleitplanverfahrens gemäß § 13 BauGB anzuwenden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes kann abgesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 17.01.2022

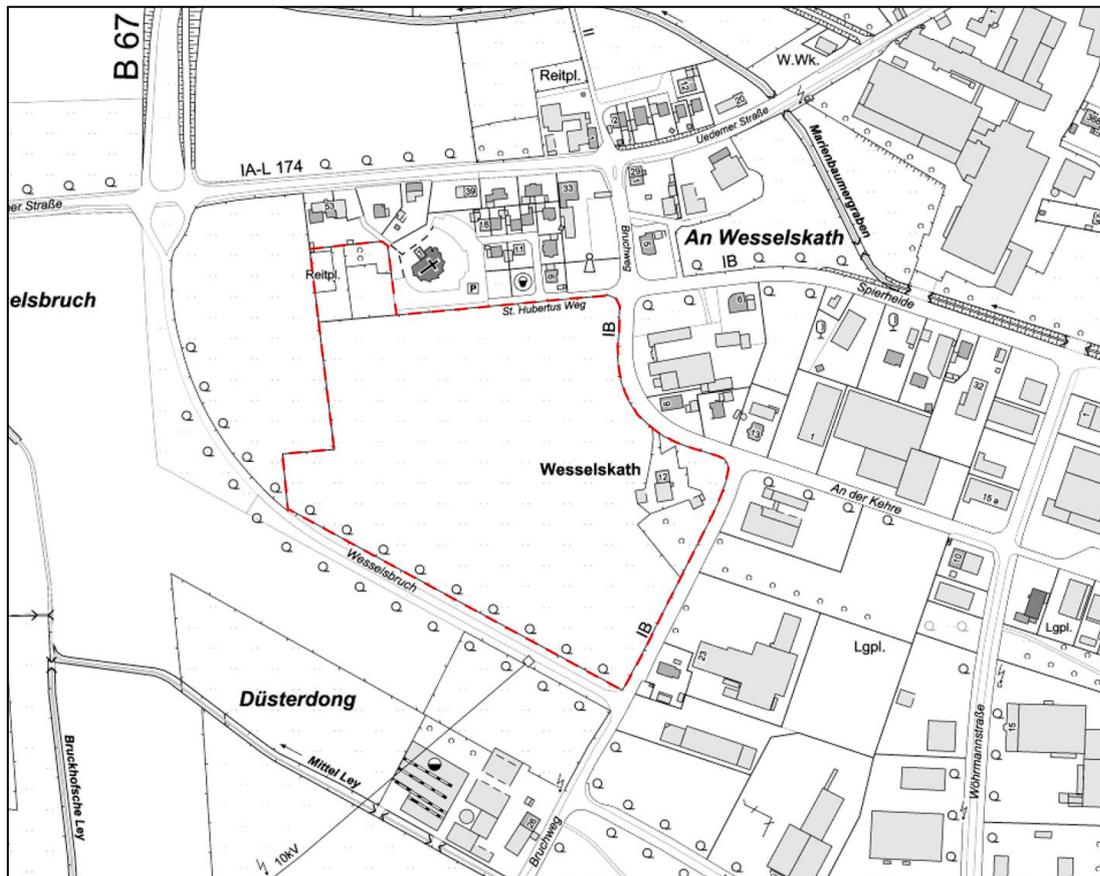
Die Bürgermeisterin
Dr. Schulz

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916), den Bebauungsplan Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – als Satzung beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen im Kalkarer Stadtteil Kehrum.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird der Bebauungsplan Nr. 093 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau; 47546 Kalkar; Raum 315

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen.

Seit dem 10.01.2021 gilt in der Stadtverwaltung Kalkar zudem die 3G-Zutrittsbeschränkung. Das bedeutet, dass ausschließlich Personen zur Wahrnehmung sämtlicher Termine bei der Stadtverwaltung Zutritt gewährt wird, welche nachweislich vollständig geimpft oder genesen sind und Personen, die einen offiziellen nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden offiziellen Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorweisen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden der Bebauungsplan Nr. 093 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19.01.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertusweg

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat gemäß § 6 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), die Genehmigung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – mit Schreiben vom 14.01.2022 unter Kenntnisnahme der aufgeführten Hinweise erteilt:

Genehmigung

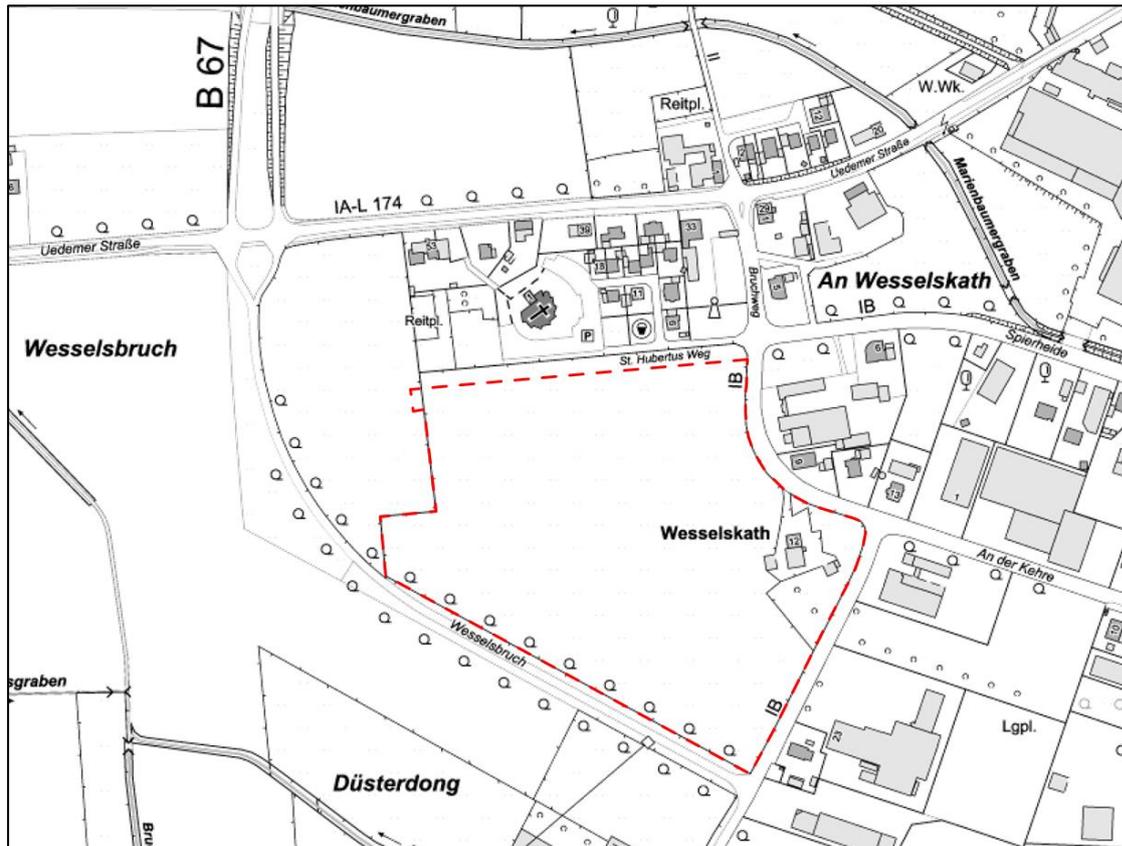
*Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 16.09.2021 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Die unten angeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.*

Hinweise

Im Geltungsbereich bestehen Kampfmittelindikationen aus der Luftbildauswertung. Regulär sollten diese aufgrund ihrer Bodenrelevanz im Rahmen der Begründung, respektive des Umweltberichtes erwähnt werden.

*Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.
Den Nachweis der Bekanntmachung und Zweitausfertigung der Planurkunde bitte ich mir vorzulegen.
Der Kreis Kleve erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.*

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Karte dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertusweg

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – mit der Begründung, den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) sowie einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 a BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planmöglichkeiten gewählt wurde) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 315

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: ohne mitgebrachte Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen.

Seit dem 10.01.2021 gilt in der Stadtverwaltung Kalkar zudem die 3G-Zutrittsbeschränkung. Das bedeutet, dass ausschließlich Personen zur Wahrnehmung sämtlicher Termine bei der Stadtverwaltung

Zutritt gewährt wird, welche nachweislich vollständig geimpft oder genesen sind und Personen, die einen offiziellen nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden offiziellen Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorweisen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 01.07.2021, wird die Genehmigung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweise auf Rechtsfolgen

- 1 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 1.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 1.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 1.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 2 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 94 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916) wirksam.

Kalkar, den 28.06.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Kalkar vom 19.1.2022**Präambel**

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Kalkar verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wird in der Stadt Kalkar unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet, der sich nachfolgende Satzung gibt:

§ 1**Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Kalkar.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Kalkar Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2**Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Kalkar**

Der Seniorenbeirat ist mit zwei beratenden Sitzen im Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen vertreten.

§ 3**Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören entsprechend der Anzahl der Ortsteile der Stadt Kalkar 13 stimmberechtigte Mitglieder, die durch den Rat der Stadt Kalkar gewählt werden, an.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Kalkar wohnhaft sein.
- (3) Aus jedem Ortsteil der Stadt Kalkar sollte mindestens eine Person als stimmberechtigtes oder als stellvertretendes Mitglied dem Seniorenbeirat angehören.

§ 4**Wahl des Seniorenbeirates**

- (1) Die Stadt Kalkar ruft alle Seniorinnen und Senioren öffentlich dazu auf, sich für den Seniorenbeirat zu melden.
- (2) Liegt für einen Ortsteil nur eine Bewerbung vor, gilt dieser Bewerber/diese Bewerberin als gesetzt.

Liegen für einen Ortsteil mehrere Bewerber/Bewerberinnen vor, entscheidet das Los. Liegen für einen Ortsteil keine Bewerbungen vor, werden diese Sitze aus dem Pool der noch nicht berücksichtigten Bewerber/Bewerberinnen gelöst.

Die Auslosung findet in einer öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Kalkar statt.

§ 5**Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Kalkar ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 6 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Weitere Wahlen

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte einen Kassenwart/eine Kassenwartin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Diese bilden mit dem Vorsitz und seiner Stellvertretung den Vorstand des Seniorenbeirates.
- (2) Er bestimmt zwei Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen, welche den Seniorenbeirat im Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen der Stadt Kalkar vertreten.
- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates vertritt die Seniorenvertretung u. a. als Mitglied bei der Landes seniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und legt diese dem Rat der Stadt Kalkar zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Finanzen

- (1) Der Seniorenbeirat wird über den kommunalen Haushalt der Stadt Kalkar finanziert.
- (2) Der Seniorenbeirat erhebt keine Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern.
- (3) Einnahmen durch Spenden u. ä. werden zweckgebunden vollständig in den kommunalen Haushalt vereinnahmt.

§ 10 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen fünf Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 11 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die Stellvertreterin/der Stellvertreter nach.
- (3) Scheidet die/der Vorsitzende, die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende, die Kassenwartin/der Kassenwart oder die Schriftführerin/der Schriftführer aus, wird diese Position durch Neuwahl neu besetzt.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19.01.2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2022/2023

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung. Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

12. Februar 2022 bis 16. Februar 2022

wie folgt durchgeführt:

Städtische Realschule:

Samstag, 12.02.2022	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag, 14.02. bis Mittwoch 16.02.2022	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Sekretariat der Städtischen Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41.

Für **Anmeldungen** von Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 5 der Städtischen Realschule Kalkar **wurde angesichts der Pandemielage** ein digitales Anmeldeportal geschaffen. Eine vorherige **digitale Terminvereinbarung** ist zwingend erforderlich. Den Link sowie alle Dokumente sind auf der Homepage <https://www.realschule-kalkar.de/> zu finden.

Die Anmeldung selbst erfolgt dann an dem vereinbarten Termin persönlich im Sekretariat der Städtischen Realschule Kalkar, Am Bollwerk 14, bitte möglichst nur durch ein Elternteil und ohne Geschwisterkinder. Das anzumeldende Kind kann gerne mitgebracht werden.

Auf dem ganzen Schulgelände herrscht Maskenpflicht, auch für Kinder. Eltern müssen geimpft oder genesen sein oder einen gültigen Bürgertest mitbringen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Bitte *desinfizieren* Sie sich beim Betreten des Schulgebäudes die Hände. Desinfektionsspender befinden sich direkt am Haupteingang bzw. beim Aufgang zum Verwaltungstrakt.

Jan-Joest-Gymnasium der Stadt Kalkar:

Samstag, 12.02.2022	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag, 14.02. bis Mittwoch 16.02.2022	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 13-280.

Für **Anmeldungen** von Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufen 5 oder 10 (EF) des Jan-Joest-Gymnasiums der Stadt Kalkar **wurde angesichts der Pandemielage** ein digitales Anmeldeportal geschaffen. Eine vorherige **digitale Terminvereinbarung** unter <https://www.terminland.eu/gymnasium-kalkar/> ist zwingend erforderlich. Den Link sowie alle Dokumente sind auf der Homepage <https://jan-joest-gymnasium.de/> zu finden.

Die Anmeldung selbst erfolgt dann an dem vereinbarten Termin persönlich im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums der Stadt Kalkar, Am Bollwerk 16, bitte möglichst nur durch ein Elternteil und ohne Geschwisterkinder. Das anzumeldende Kind kann gerne mitgebracht werden.

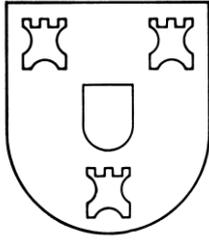
Auf dem ganzen Schulgelände herrscht Maskenpflicht, auch für Kinder. Eltern müssen geimpft oder genesen sein oder einen gültigen Bürgertest mitbringen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Bitte desinfizieren Sie sich beim Betreten des Schulgebäudes die Hände. Desinfektionsspender befinden sich direkt am Haupteingang bzw. beim Aufgang zum Verwaltungstrakt.

Bei der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen müssen folgende Unterlagen mitgebracht werden:

- alle durch die Grundschule ausgehändigten Anmeldescheine (bis zu vier Ausfertigungen),
- das Familienstammbuch bzw. eine Geburtsurkunde mit möglichst einer Kopie,
- das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers sowie das Empfehlungsschreiben der Grundschule mit möglichst einer Kopie,
- ein Impfnachweis über die Schutzimpfung gegen Masern mit möglichst einer Kopie
- das möglichst bereits ausgefüllte Anmeldeformular der jeweiligen Schule, das auf der Homepage der jeweiligen Schule zu finden ist,
- möglichst ein eigener Stift,
- ggf. ein Nachweis über das alleinige Sorgerecht.

Kalkar, den 14. Januar 2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: 3. Februar 2022

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Gemarkung Appeldorn, Flur 14, Flurstück 37

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Gemarkung Appeldorn, Flur 14, Flurstück 37**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Appeldorn, Flur 14, Flurstück 37. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47546 Kalkar/ Appeldorn, als Gewässer nach dem Landeswassergesetz klassifiziert, mit der Bezeichnung *Marienbaumer Graben* gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Appeldorn, Flur 14, Flurstück 41. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 17.12.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21144 in der Zeit

vom 04.02.2022 bis 04.03.2022

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 17:00 Uhr,
Freitags	von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02824/ 90 50 920 erfolgen oder per Mail an info@vermessung-dorbath.de.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

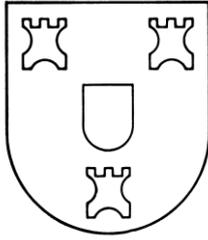
Kalkar, den 25.01.2022

gez. Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, ÖbVI

Die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appeldorn, Flur 14, Flurstück 37 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 31. Januar 2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **10. Februar 2022**

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 17. Februar 2022

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 17. Februar 2022

Am **Donnerstag, dem 17.02.2022, 18:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 10. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 6 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) gilt bei Zutritt die 3G-Regel (genesen, geimpft, max. 24 h vorher getestet).

Dies wird beim Zutritt kontrolliert.

Bei einem fehlenden Nachweis wird der Zutritt nicht gestattet.

Grundsätzlich gilt nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 CoronaSchVO Maskenpflicht.

Jedoch darf die Maske kurzzeitig für Redebeiträge abgenommen werden.

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Verleihung des Heimatpreises 2021
3. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
4. Aufstellung der Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin für das Jahr 2021 gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
5. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
7. Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes in der Stadt Kalkar
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 20.01.2022
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
10. Einwohnerfragen

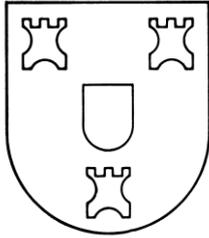
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

11. Berichte aus den städtischen Gremien
12. Anpassung bzw. Erhebung einer Pacht für die Grundstücke der FWS GmbH
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 30.01.2021
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 03.02.2022

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **10. März 2022**

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 17. März 2022
2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 24. Februar 2022
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung von Verkehrsflächen im Stadtteil Grieth
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 17. März 2022

Am **Donnerstag, dem 17.02.2022, 18:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 10. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 6 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) gilt bei Zutritt die 3G-Regel (genesen, geimpft, max. 24 h vorher getestet).

Dies wird beim Zutritt kontrolliert.

Bei einem fehlenden Nachweis wird der Zutritt nicht gestattet.

Grundsätzlich gilt nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 CoronaSchVO Maskenpflicht.

Jedoch darf die Maske kurzzeitig für Redebeiträge abgenommen werden.

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Verleihung des Heimatpreises 2021
3. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
4. Aufstellung der Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin für das Jahr 2021 gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
5. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
7. Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes in der Stadt Kalkar
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 20.01.2022
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
10. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

11. Berichte aus den städtischen Gremien
12. Anpassung bzw. Erhebung einer Pacht für die Grundstücke der FWS GmbH
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 30.01.2021
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 03.02.2022

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 24. Februar 2022

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) und vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172), wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

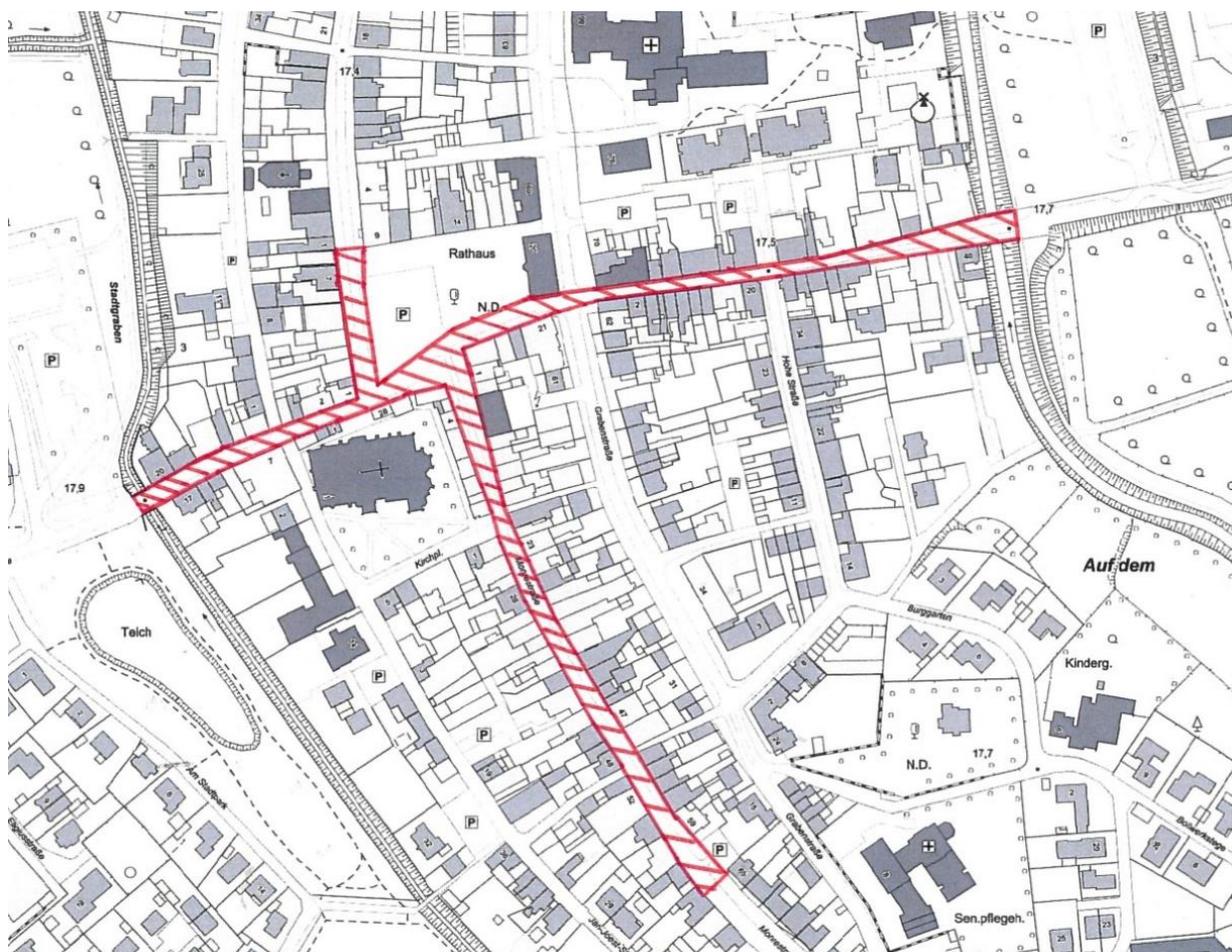
An den nachfolgend aufgeführten Sonntagen:

- Sonntag, 10.04.2022 (Frühlingsmarkt. Kalkar macht mobil),
- Sonntag, 8.05.2022 (endlich Mai! Sonntagsmarkt)
- Sonntag, 9.10.2022 (Herbst-, Trödel- und Büchermarkt) sowie
- Sonntag, 27.11.2022 (Nikolausmarkt)

dürfen Verkaufsstellen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, nur innerhalb des historischen Stadtkerns geöffnet sein.

Dies umfasst den Markt und die zum Markt hingführenden Straßen: Altkalkarer Straße (ab Brücke), Hanselaerstraße (ab Brücke) sowie Monrestraße (ab Parkplatz).

Der genaue räumliche Einzugsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1 oder 2, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz oder Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 24. Februar 2022

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung von Verkehrsflächen im Stadtteil Grieth

Die Stadt Kalkar beabsichtigt, die Wegefläche in der Gemarkung Wisselward, Flur 1, Flurstück 125 einzuziehen.

Die Einziehung dieser Wegeflächen soll mit Wirkung vom 07.06.2022 erfolgen.

Das Vorhaben zur Einziehung dieser Wegeflächen wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Flurkarte, aus der die Lage der einzuziehenden Wegeflächen ersichtlich ist, kann während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Dienstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

im Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 317, nach vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Kalkar, 22.02.2022

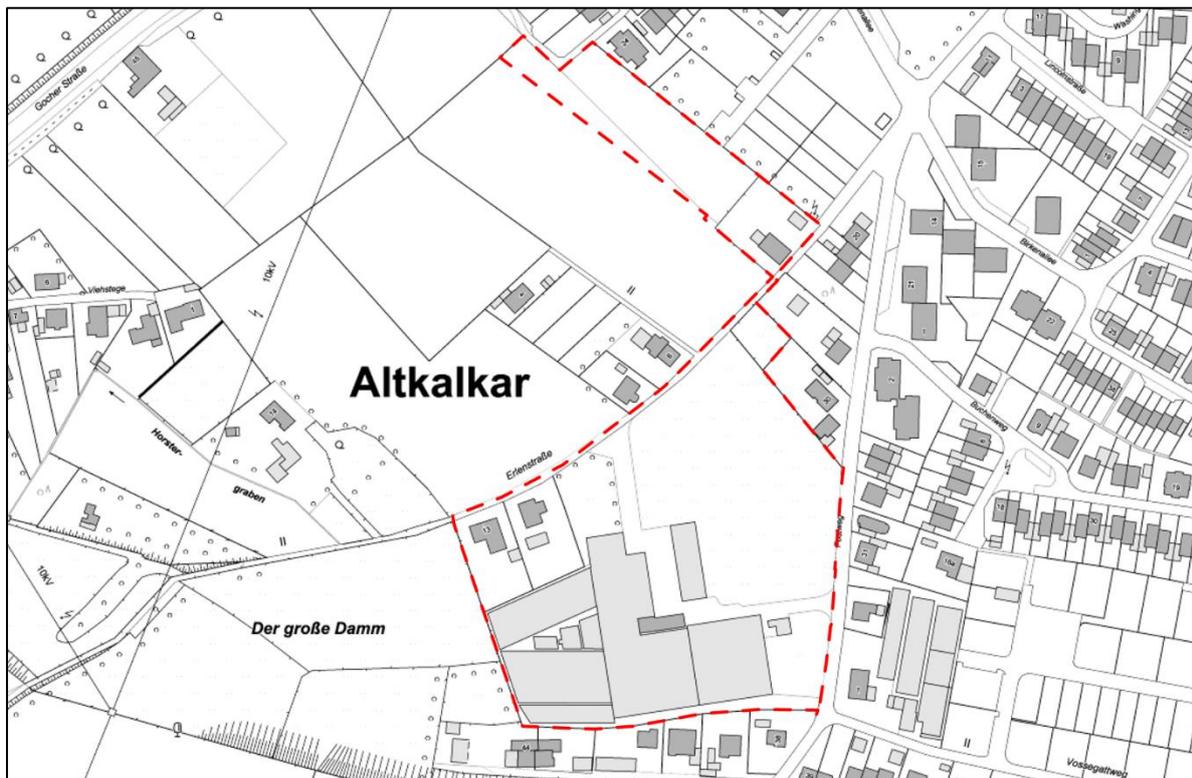
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 22.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Änderungsfassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Wohnbauflächen im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022

Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 17.04.2022

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen.

Seit dem 10.01.2021 gilt in der Stadtverwaltung Kalkar zudem die 3G-Zutrittsbeschränkung. Das bedeutet, dass ausschließlich Personen zur Wahrnehmung sämtlicher Termine bei der Stadtverwaltung Zutritt gewährt wird, welche nachweislich vollständig geimpft oder genesen sind und Personen, die einen offiziellen nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden offiziellen Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorweisen können.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 17.04.2022 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange untersucht worden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Planung voraussichtlich nicht zu erwarten. Dem Bebauungsplan liegen ein Artenschutzgutachten sowie ein hydrogeologisches Gutachten zugrunde.

Aufgrund seiner Nutzungsstruktur ist das Plangebiet zwar durch eine geringe Artenvielfalt gekennzeichnet, jedoch sind reale oder potentielle Bruthabitate planungsrelevanter Tierarten nachgewiesen worden. Daher sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan bereits vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Zwergfledermaus und den Haussperling aufgenommen worden. Das Landschaftsbild wird durch die Ausbildung klarer Siedlungskanten und die Überplanung des bisherigen Gärtnergebietes durch aufgelockerte Wohnbebauung insgesamt aufgewertet. Neben Festsetzungen zur Erhaltung vorhandener Grünstrukturen im Plangebiet, legt der Bebauungsplan Maßnahmen zur Durchgrünung des Plangebietes fest.

Der Umweltbericht wurde in seinen Grundzügen bezüglich des methodischen Aufbaus und den bereits nach aktuellem Wissensstand abschätzbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter („Fläche/Boden“, „Wasser“, „Pflanzen“, „Tiere“, „Landschaft“, „biologische Vielfalt“, „Luft/Klima“, „Schutzgebiete“, „Mensch/menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“) erstellt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Planvorhaben Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen werden genutzt, um den erforderlichen Untersuchungsumfang und den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

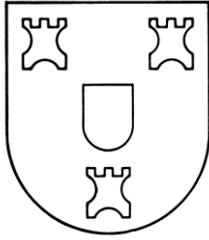
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 02.03.2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: 17. März 2022

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Termine der Deichschauen im Jahr 2022 im Stadtgebiet Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Termine der Deichschauen im Jahr 2022 im Stadtgebiet Kalkar

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Kalkar gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 findet an folgendem Termin statt:

07.09.2022 Deichverband Xanten-Kleve: Banndeich Kreis Kleve
 Beginn: 9:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz "Deichgräf" in Grieth

14.09.2022 Deichverband Xanten-Kleve: Schlafdeich
 Beginn: 9:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz "Landgasthof Westrich", Bienenstr. 26, Bedburg-Hau

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 Satz 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

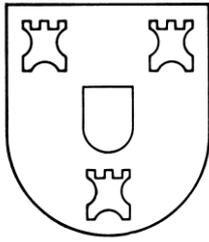
Düsseldorf, 23.02.2022

Im Auftrag
 gezeichnet
Guido Gohres

Die Bekanntmachung über die Termine der Deichschauen 2022 im Stadtgebiet Kalkar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 11. März 2022

Dr. Britta Schulz
 Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **28. März 2022**

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2022
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916)
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020, (GV NRW S. 916)

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 17.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.605.262,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.763.416,-- €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.906.747,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.744.773,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.510.900,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.142.700,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.100.000,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	570.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.100.000,-- €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

10.135.000,-- €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.158.154,-- €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.960.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 550 v.H. |

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 425 v.H. |
|-----------------------------|----------|

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall nicht über 20.000,- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.
2. Die Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

im Ergebnishaushalt:

100.000,-- €, bei Aufwendungen über 500.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes

im Investitionshaushalt:

200.000,-- €, bei Auszahlungsansätzen über 1.000.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes

3. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen,
 - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
 - die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
 - deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.
4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 50.000,-- € festgesetzt.
5. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 8

Planstellen werden mit zwei Dezimalstellen im Stellenplan ausgewiesen. Eine Planstelle darf auch mit mehreren Personen besetzt werden.

1. Im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte ausgewiesene Planstellen können innerhalb des Haushaltsjahres auch mit Beschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppe nach dem TVöD besetzt werden. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Planstellen können innerhalb des Haushaltsjahres auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer Besoldungsgruppe besetzt werden.
2. Vorübergehend im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 der KomHVO NRW ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet und sich im Umfang von bis zu drei Monaten in das folgende Haushaltsjahr erstreckt.
3. Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand werden keine Planstellen im Stellenplan ausgewiesen.
4. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „unterjährig wegfallend“ (uw) entfallen mit Wirkung für das restliche Haushaltsjahr, sobald die ihr entsprechende organisatorische Stelle nicht mehr mit dem bzw. der im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung vorhandenen Stelleninhabenden besetzt ist.
5. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „unterjährig umwandelnd“ (uu) sind mit Wirkung für das restliche Haushaltsjahr in eine Planstelle der mit dem Vermerk angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt, sobald die ihr entsprechende organisatorische Stelle nicht mehr mit dem bzw. der im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung vorhandenen Stelleninhabenden besetzt ist.
6. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „befristet besetzen“ (bb) dürfen für maximal drei Jahre befristet besetzt werden.
7. Planstellen mit dem deklaratorischen Vermerk „zukünftig wegfallend“ (zw) werden voraussichtlich in einem der folgenden Haushaltsjahre nicht mehr im Stellenplan ausgewiesen.
8. Planstellen mit dem deklaratorischen Vermerk „zukünftig umzuwandeln“ (zu) werden voraussichtlich in einem der folgenden Haushaltsjahre in Planstellen der mit dem Vermerk angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 24.02.2022 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben der Landrätin in Kleve vom 17.03.2022 zur Kenntnis genommen. Die Landrätin hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.03.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2022 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310 - öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22.03.2022

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.10.2021 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2020

Aktiva

0	Aufw. Zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	803.341,97 €
1	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	46.480,28 €
1.2	Sachanlagen	94.673.014,42 €
1.3	Finanzanlagen	15.838.834,19 €
2	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	687.488,42 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.468.832,79 €
2.3	Liquide Mittel	2.859.972,37 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>562.233,87 €</u>
	Bilanzsumme	117.940.198,31 €

Passiva

1	Eigenkapital	46.249.257,39 €
2	Sonderposten	48.461.729,57 €
3	Rückstellungen	10.497.127,82 €
4	Verbindlichkeiten	11.386.690,62 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	<u>1.345.392,91 €</u>
	Bilanzsumme	117.940.198,31 €

2. Ergebnisrechnung 2020

Erträge und Aufwendungen

Ordentliche Erträge	30.579.440,59 €
./. Ordentliche Aufwendungen	<u>- 30.571.876,80 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	7.563,79 €

+ Finanzergebnis	394.608,73 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	402.172,52 €
+ außerordentliches Ergebnis	803.341,97 €
= Jahresergebnis	1.205.514,49 €

3. Finanzrechnung 2020

Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.903.354,12 €
./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>- 27.148.948,25 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 245.594,13 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.725.198,86 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 1.793.849,08 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	1.931.349,78 €

= Finanzmittelüberschuss	1.685.755,65 €
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 337.986,59 €</u>
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	1.347.769,06 €

+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.388.903,67 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>123.299,64 €</u>
= Liquide Mittel	2.859.972,37 €

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28.03.2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/jahresabschluesse/> verfügbar.

Kalkar, den 22. März 2022

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020, (GV NRW S. 916)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16.12.2021 gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW das Ergebnis des Gesamtabschlusses wie folgt festgestellt:

Der Gesamtabschluss schließt mit folgenden Rahmendaten ab:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2018

Aktiva

1 Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	343.868,88 €
1.2 Sachanlagen	132.774.256,56 €
1.3 Finanzanlagen	4.598.805,77 €
2 Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	4.086.570,16 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.210.549,06 €
2.3 Liquide Mittel	1.695.805,80 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>794.570,52 €</u>
Bilanzsumme	147.504.426,75 €

Passiva

1 Eigenkapital	45.979.083,97 €
2 Sonderposten	57.554.357,80 €
3 Rückstellungen	9.764.761,18 €
4 Verbindlichkeiten	32.159.855,34 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	<u>2.046.368,45 €</u>
Bilanzsumme	147.504.426,75 €

2. Gesamtergebnisrechnung 2018

Ordentliche Gesamterträge:	43.202.166,98 €
- Ordentliche Gesamtaufwendungen:	<u>39.628.870,30 €</u>
= Ordentliches Gesamtergebnis:	3.573.296,68 €
+ Finanzerträge:	143.949,03 €
- Finanzaufwendungen:	<u>666.418,75 €</u>
= Gesamtfinanzergebnis:	-522.469,72 €
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit:	3.050.826,96 €
+ Außerordentliche Erträge:	0,00 €
- Außerordentliche Gesamtaufwendungen:	<u>0,00 €</u>
= Außerordentliches Gesamtergebnis:	0,00 €
= Gesamtergebnis:	3.050.826,96 €
- <u>anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis:</u>	<u>-400.005,51 €</u>
= Gesamtkonzernergebnis	2.650.821,45 €

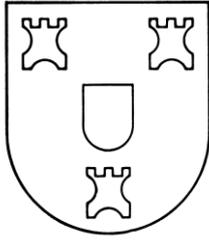
Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2018 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28.03.2022 bis zur Feststellung des nächsten Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalkar, den 22. März 2021

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **19. April 2022**

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Kalkar wird in der Zeit vom **25. bis 29. April 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der **Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu /ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Prüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 29. April 2022 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. April 2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 54 Kleve I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
 - 5.1 jede in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
 - b) wenn sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **13. Mai 2022, 18.00 Uhr**, bei der Bürgermeisterin (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis zum Tage vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch **am Wahltag (15. Mai 2022) bis 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

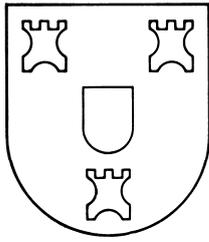
Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Kalkar, den 31. März 2022

S T A D T K A L K A R

Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: 3. Mai 2022

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 12. Mai 2022
2. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 12. Mai 2022

Am **Donnerstag, dem 12.05.2022, 18:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 14. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
2. Ersatzwahl zum Gestaltungsbeirat
3. Abschluss eines Kooperationsvertrages über die Aufgabenstellung, den Betrieb und den Ausbau der Kirchlich-Öffentlichen Bücherei Kalkar
4. Beitritt der Stadt Kalkar zur Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“
5. Außenbereichssatzung - Eyland
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die erneute Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 - Gewerbegebiet Kalkar-Ost
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
7. Ausschreibung der Abfallentsorgung im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
8. Erstellung Radwegekonzept
 - Ergebnis der Markterkundung und Vorlage zur Entscheidung
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
11. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

12. Sicherung und Wiedernutzbarmachung der Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn
 - Tätigkeitsbericht 2021
13. Berichte aus den städtischen Gremien
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 28.04.2022

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

1. **Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

Die Stadt Kalkar gehört zum Wahlkreis 54 - Kleve I - und ist in 9 Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis spätestens 24. April 2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen auszuweisen. Deshalb ist der **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Bürgermeisterin abgegeben werden.

Für die Stadt Kalkar werden fünf Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr wie folgt zusammen:

Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar

- Briefwahlvorstand 17.9: kleiner Sitzungssaal (Bühne des Ratssaales);
- Briefwahlvorstand 18.9: großer Sitzungssaal links;
- Briefwahlvorstand 19.9: großer Sitzungssaal rechts;
- Briefwahlvorstand 20.9: Trausaal
- Briefwahlvorstand 21.9: Verwaltungsneubau (Raum 400).

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

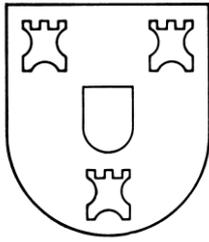
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlG). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalkar, den 27. April 2022

STADT KALKAR
Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **31. Mai 2022**

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB
2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

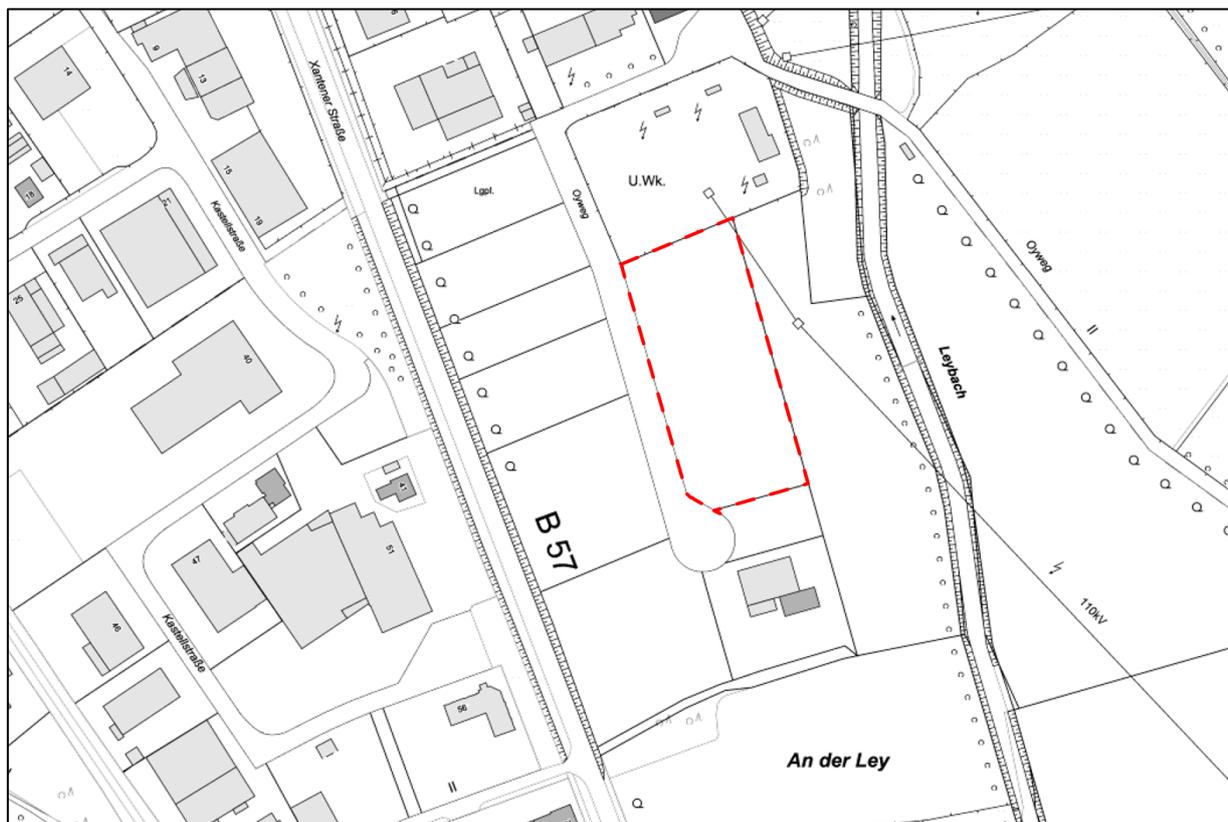
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 12.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB, über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Neubaus des städtischen Bau- und Betriebshofes.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 21.06.2022

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Online-Kontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 21.06.2022 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange untersucht worden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Planung voraussichtlich nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten, da der im Osten des Änderungsbereiches festgesetzte Pflanzstreifen vollumfänglich erhalten bleibt und die geplante Verlagerung der überbaubaren Grundstücksflächen nach Westen, in das Innere des bereits erschlossenen Gewerbegebietes, vorgesehen ist. Artenschutzkonflikte sind aufgrund der fortschreitenden Erschließung und Bebauung des Baugebietes nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen hinsichtlich des Hochwasser- und Starkregenrisikos werden durch die Planänderung nicht vorbereitet.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 20.05.2022

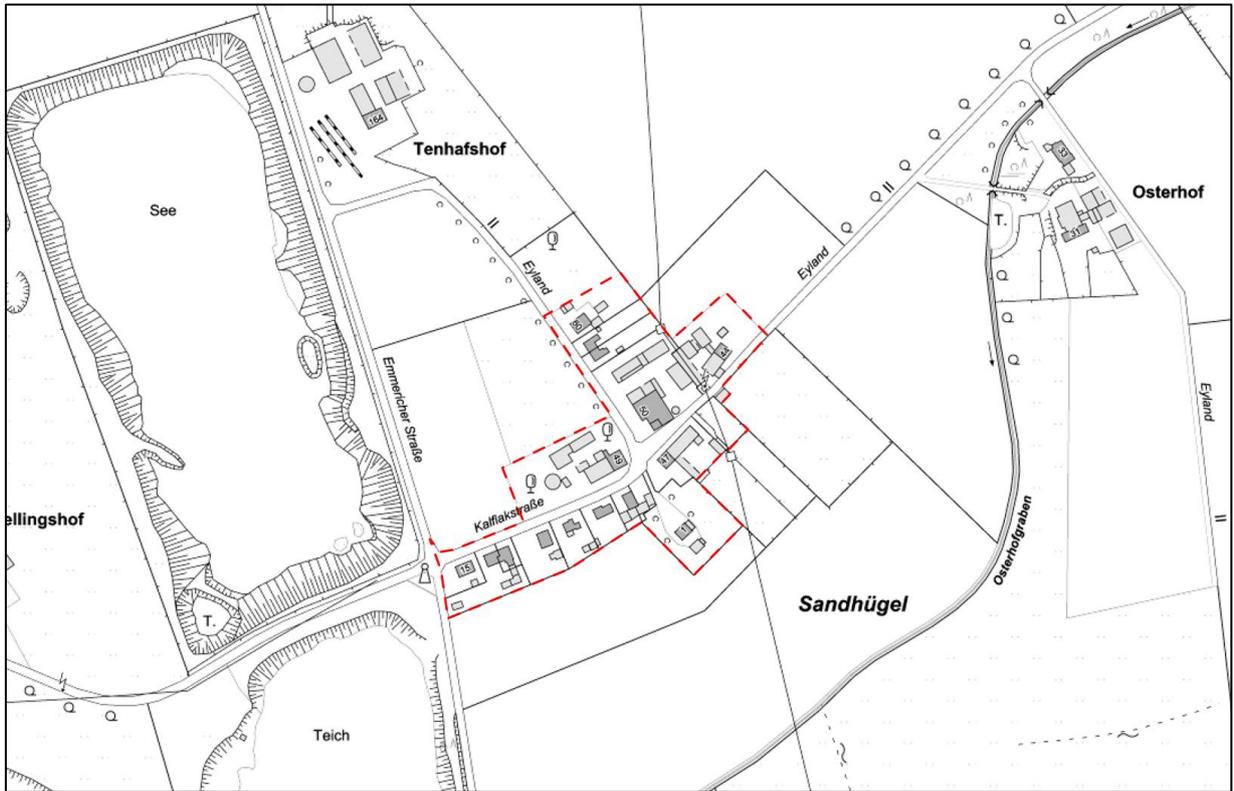
Die Bürgermeisterin
Dr. Schulz

2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 12.05.2022 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – gefasst.

Ziel der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Siedlungsansatzes im Kalkarer Stadtteil Emmericher Eyland sowie die planungsrechtliche Begünstigung von Vorhaben, die eine bauliche Entwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur ermöglichen.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 21.06.2022

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Online-Kontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind Anregungen eingegangen, deren planerische Berücksichtigung bzw. Umsetzung eine erneute Offenlage erfordern. Da die Grundzüge der Planung jedoch unberührt bleiben, wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB die Dauer der Auslegung auf einen Zeitraum von zwei Wochen verkürzt.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 21.06.2022 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange untersucht worden. Der geplante Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt außerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Die enge Abgrenzung auf den bestehenden Siedlungskörper verhindert die unzulässige Erweiterung einer Splittersiedlung und damit eine weitere Zerschneidung des Landschaftsraumes. Durch die in der Satzung getroffenen Festsetzungen werden eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine übermäßige Inanspruchnahme des noch nicht versiegelten Freiraums abgewendet. Auswirkungen auf das als Biotop anerkannte Abgrabungsgewässer GB-4103-224 südwestlich des Plangebietes sind unter Würdigung des Planungsanlasses nicht zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Lage und Nutzungsstruktur des Plangebietes ist lediglich mit dorfgebietstypischen Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen zu rechnen.

Da durch die Satzung kein explizites Baurecht geschaffen wird, sind direkte Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten. Das durch das Fachbüro Sterna erarbeitete Artenschutzgutachten belegt jedoch das Vorkommen von Nahrungs- und Bruthabitaten planungsrelevanter Arten, wie z.B. Mehlschwalben. Daher ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Vorfeld etwaiger Umbau- oder Abrissarbeiten im Einzelfall zu prüfen, ob Habitate planungsrelevanter Arten betroffen sind, um gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve angemerkt, dass Teilgebiete der Außenbereichssatzung als Altlastenstandorte eingetragen sind. Eine Bodenuntersuchung zu dem betreffenden Altlastenstandort belegt, dass für die aktuelle Nutzung zwar keine Gefahren ausgehen, die Gefährdungspotentiale bei einer Umnutzung bzw. eines Umbaus auf den betreffenden Flächen jedoch neu zu bewerten sind.

Es gibt nach Einschätzung des LVR-Fachamtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland im südöstlichen Bereich der geplanten Außenbereichssatzung konkrete Anhaltspunkte für ein Bodendenkmal. Da in diesem Bereich vermehrt mit Funden von bodendenkmalrelevanter Substanz zu rechnen ist, sind sämtliche Veränderungen baulicher oder sonstiger Nutzungen mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Kalkar und dem LVR-Fachamt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Außenbereichssatzungen die Bestimmungen des vereinfachten Bauleitplanverfahrens gemäß § 13 BauGB anzuwenden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes kann abgesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung

der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Planunterlagen zur erneuten Offenlage der Außenbereichs-satzung – Eyland – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

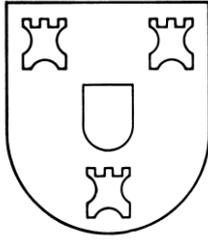
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 20.05.2022

Die Bürgermeisterin
Dr. Schulz



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **15. Juni 2022**

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 23. Juni 2022

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 12. Mai 2022

Am **Donnerstag, dem 23.06.2022, 18:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 15. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Entlastung der Betriebsleiterin, des Betriebsführers sowie des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2021
3. Jahresabschluss Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar zum 31.12.2021
4. Entsendung von beratenden Mitgliedern in die Ausschüsse des Rates
- Antrag der Fraktion FDP/UW vom 05.05.2022
5. Erstellung eines Musterentwurfes einer Gestaltungssatzung gemäß § 89 Abs. 1 BauO NRW 2018 für den Kalkarer Stadtteil Appeldorn
6. Änderung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds für die „Innenstadt“
7. Bundesförderprogramm Breitbandausbau
hier: Graue Flecken 2021-2025
8. Freigabe der pädagogischen Raumfunktionsbücher für die neuen Grundschulen Appeldorn und Wissel
9. Zeitnahe Aufstellung von Behelfsräumlichkeiten zur Behebung der aktuellen Platznot an der St.-Luthard Grundschule in Wissel
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 05.06.2022
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
12. Einwohnerfragen

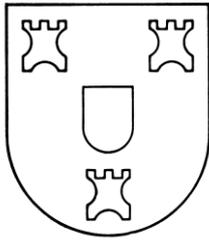
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

13. Veräußerung des Grundstücks mit aufstehendem Gebäude "Alter Schulweg 6"
- Feuerwehr Wissel -
14. Berichte aus den städtischen Gremien
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 08.06.2022

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **15. Juli 2022**

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Anhörungstermins zur Entgegennahme von Widersprüchen im Flurbereinigungsverfahren Deich Kalkar-Niedermörmter

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Anhörungstermins zur Entgegennahme von Widersprüchen im Flurbereinigungsverfahren Deich Kalkar-Niedermörmter

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde
Az.: 33 – 16031.3

Mönchengladbach, 06.07.2022
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel. 0211/475-9803
Fax 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Flurbereinigung Deich Kalkar-Niedermörmter
Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes
Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan für das durch den Teilungsbeschluss vom 27.10.2014 aus dem Flurbereinigungsverfahren „Deich Hönnepel“ hervorgegangene **Flurbereinigungsverfahren „Deich Kalkar-Niedermörmter“** aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen (§ 58 Abs. 1 FlurbG).

Am Verfahren sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber von Rechten an den dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundstücken beteiligt. Diese werden hiermit zu den folgenden beiden Terminen eingeladen.

Der Offenlagetermin (I.) gibt Ihnen die Möglichkeit, den vollständigen Flurbereinigungsplan einzusehen und Erläuterung und Auskünfte von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde zu erhalten.

Der Anhörungstermin (II.) bietet die einzige Gelegenheit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Weitere Informationen über das Bodenordnungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung“ (www.brd.nrw).

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlagetermin)

Der Flurbereinigungsplan Deich Kalkar-Niedermörmter mit seinen gesamten Bestandteilen liegt gem. § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei:

in Einzelterminen im Zeitraum
29.08.2022 bis einschließlich 07.09.2022
jeweils montags bis mittwochs zwischen 9:00 und 15:30 Uhr
„Im Schöpfwerk“, Deichverband Xanten-Kleve Oraniendeich 440, 47533 Kleve
(Zutritt nur nach Terminabsprache)

Hinweise zu Pandemievorschriften:

Wenn Sie den Offenlagetermin wahrnehmen wollen, **müssen Sie vorab telefonisch einen Termin vereinbaren**. Die telefonische Terminabsprache ist zu den üblichen Dienstzeiten unter der Rufnummer 0211/475-9824 möglich. Es gelten die dann gültigen Pandemievorschriften sowie das Hausrecht des Deichverbandes.

Während des Termins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Erläuterungen zur Verfügung. Auf Wunsch werden Ihnen die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit angezeigt.

II. Anhörungstermin (zugleich Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Deich Kalkar-Niedermörmter ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.

In Flurbereinigungsverfahren können Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG ausschließlich im sogenannten Anhörungsstermin vorgebracht werden. Erläuterungen können in diesem Termin nicht (mehr) gegeben werden.

Der Anhörungsstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Deich Kalkar-Niedermörmter findet statt:

**am Montag, den 26.09.2022 um 10 Uhr
„Im Schöpfwerk“, Deichverband Xanten-Kleve Oraniendeich 440, 47533 Kleve**

Hinweise zu Pandemievorschriften:

Eine Terminabsprache ist nicht erforderlich. Es gelten die dann gültigen Pandemievorschriften sowie das Hausrecht des Deichverbandes.

Vor oder nach dem Termin vorgebrachte Widersprüche sind ausgeschlossen, da Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungsstermin gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gelten.

Ihr Erscheinen im Anhörungsstermin ist nicht erforderlich, falls Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegen möchten.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Sie kann in Ausnahmefällen kurzfristig nachgereicht werden. Andernfalls ist die von dem Bevollmächtigten für einen Beteiligten abgegebene Erklärung unwirksam (§ 124 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind erhältlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez.33), Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach.

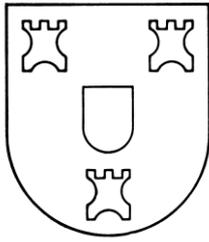
Im Auftrag
gez. Ralf Wilden

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Anhörungsstermins zur Entgegennahme von Widersprüchen im Flurbereinigungsverfahren Deich Kalkar-Niedermörmter wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 11. Juli 2022

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: 15. August 2022

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der **Firma Amprion GmbH** über die Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung der Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Firma Amprion GmbH über die Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung der Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Kalkar

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Im Zeitraum von

Montag, 12.09.2022, bis voraussichtlich Freitag, 16.12.2022,

werden wir in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde archäologische Voruntersuchungen durchführen. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte und Strukturen im Planungsbereich zu lokalisieren und im Vorfeld zur Bauausführung sichern zu können. Vorab werden wir diese Bereiche auch auf Kampfmittel untersuchen lassen.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten zu dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten.

Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefon: +49 231 5849-12927

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden.

**VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD:
BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN**

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Im Folgenden beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit archäologischen Voruntersuchungen vorweisen können.

KAMPFMITTELUNTERSUCHUNG

Vor der archäologischen Voruntersuchung müssen wir die Flächen auf Fremdkörper, wie etwa Kampfmittel, untersuchen. Dazu haben wir bereits in einem ersten Schritt die Bereiche, für die ein Kampfmittelverdacht besteht, durch historische Recherchen mit Luftbilddauswertungen abgeglichen. Demnächst nehmen wir auf diesen Kampfmittelverdachtsflächen geomagnetische Sondierungen der Oberfläche vor. Sofern wir Kampfmittel o. ä. orten, werden wir diese im Vorfeld von Ihrem Grundstück räumen. Je nach aufgefundenem Fremdkörper und Tiefenlage erfolgt dies durch eine Fachfirma mit einem Kleinbagger.

ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNG

Um im Vorfeld der Baumaßnahme für das Vorhaben A-Nord archäologische Fundplätze zu lokalisieren, müssen wir in ausgewählten Bereichen Voruntersuchungen vornehmen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde legt diese Bereiche fest.

Für die Voruntersuchungen müssen wir Eingriffe in den Boden vornehmen. Dabei gehen wir dabei wie folgt vor:

1. Entlang der Flächen trägt eine archäologische Fachfirma auf einer Breite von bis zu vier Metern den humosen Oberboden mittels eines Kettenbaggers und Löffel mit glatter Schneide ab. Der Oberboden wird anschließend seitlich des Untersuchungsfelds gelagert.
2. Anschließend tragen wir die darunterliegende Bodenschicht bis auf das archäologische Niveau ab. Dieses Bodenmaterial lagern wir innerhalb des Schnittes auf dem oberen mineralischen Horizont. Liegen die archäologischen Schichten deutlich tiefer, werden wir lediglich einzelne kleinflächige Sondagen (Größe ca. 1 x 2 Meter) bis auf den C-Horizont anlegen.
3. Sollten wir Befunde entdecken, werden wir diese im Planum dokumentieren und in einigen wenigen Fällen auch manuell mit dem Spaten schneiden und im Profil untersuchen.
4. Das Untersuchungsfeld werden wir anschließend so rasch wie möglich wieder verfüllen. Dabei berücksichtigen wir natürlich die ursprüngliche Anordnung der Bodenschichten und stellen diese wieder so her wie vorher. In der Regel werden wir die gesamte Maßnahme - vom Abtrag des Oberbodens bis hin zur Rückverfüllung - innerhalb von zehn Arbeitstagen auf den jeweiligen Flächen abschließen können.

Alle Arbeiten werden wir unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vornehmen lassen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

VERMESSUNG

Im Rahmen der Voruntersuchung werden wir vor und während der Arbeiten Vermessungen vornehmen müssen, um z.B. die Untersuchungsräume zu kennzeichnen oder eventuelle Funde topographisch aufzunehmen. Hierzu werden wir in der Regel GPS-gestützte Vermessungsgeräte nutzen, die Lage und Höhe von Geländepunkten durch die Auswertung von Satellitensignalen bestimmen. Verhindern naheliegende Objekte den Empfang der Satellitensignale, können wir auch elektrooptische Messsysteme einsetzen. Diese Geräte können von einer Person getragen und bedient werden, so dass wir diese Vermessungen zu Fuß vornehmen.

ZUWEGUNG

Um die Arbeiten ausführen zu können, müssen die von uns beauftragten Firmen die angegebenen Flurstücke, die in Ihrem Eigentum oder Ihrer Bewirtschaftung stehen, betreten bzw. befahren. Hierzu werden wir möglichst vorhandene Wege nutzen.

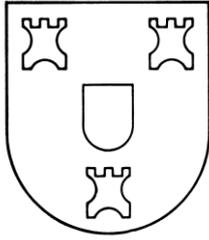
LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT KALKAR

Gemarkung	Flur	Flurstück	Vorgesehene Art der Inanspruchnahme
Appeldorn	5	29	Suchschnittprospektion
Appeldorn	8	102	Suchschnittprospektion
Appeldorn	8	103	Suchschnittprospektion
Appeldorn	8	70	Suchschnittprospektion
Appeldorn	8	101	Suchschnittprospektion
Appeldorn	8	69	Suchschnittprospektion
Appeldorn	8	48	Zuwegung
Appeldorn	8	43	Zuwegung
Appeldorn	8	1	Zuwegung
Appeldorn	8	93	Zuwegung
Appeldorn	8	74	Zuwegung
Appeldorn	9	100	Suchschnittprospektion
Appeldorn	9	97	Suchschnittprospektion

Die öffentliche Bekanntmachung der Firma Amprion GmbH über die Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung der Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 9. August 2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **14. September 2022**

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 22. September 2022

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 22. September 2022

Am **Donnerstag, dem 22.09.2022, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 16. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
 2. Jahresabschluss 2021 der Stadt Kalkar
 3. Befreiung der Stadt Kalkar von der Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2021, gem. § 116a Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Kommunen über die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen
 5. Bericht über die finanzielle Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine zum 30.06.2022
 6. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
- Errichtung einer E-Ladesäule
 7. 1. Änderung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2022
 8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 - Gewerbegebiet Kalkar-Ost
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
 9. Aufstellung der Außenbereichssatzung - Eyland
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
 10. 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977
- Satzungsbeschluss
 11. Aufhebung der Gestaltungssatzung - Bereich Appeldorn Nr. 1 - vom 04.11.1982, in der Fassung der letzten Änderung vom 05.11.1987
 12. Aufhebung der Gestaltungssatzung - Bereich Appeldorn Dorf Nr. 016 - vom 21.11.1983
 13. Erstellung eines Nahmobilitätskonzeptes für die Stadt Kalkar
 14. Benennung einer Straße und eines Weges im Bebauungsplan Nr. 100/1 - Erlenstraße/Großer Damm in Karl-Ludwig-van-Dornick-Straße und Heinrich-Heidbüchel-Weg:
- CDU-Antrag vom 10.07.2022
 15. Sachstandsbericht zum Thema Energieeinsparungen an öffentlichen und angemieteten Immobilien
- Antrag der FBK-Fraktion vom 04.08.2022
 16. Einrichtung von Fahrradstraßen
- Antrag der FBK-Fraktion vom 01.09.2022
 17. Mitteilungen der Verwaltung
 18. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
 19. Einwohnerfragen
-

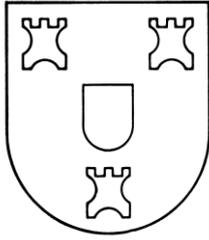
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

20. Berichte aus den städtischen Gremien
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 08.09.2022

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: 28. September 2022

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den
Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2023/2024

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2023/2024

In der Zeit vom 24. Oktober bis 2. November 2022 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2023/2024 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Den Eltern steht die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität Anspruch auf eine Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule in seiner Gemeinde. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Im Falle eines Anmeldeüberhanges wird nach Berücksichtigung von Härtefällen ein Aufnahmeverfahren gemäß § 1 Abs. 3 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) durchgeführt. Dabei wendet die Schulleitung aufgrund der Vorgabe durch den Schulträger folgende Aufnahmekriterien an:

1. Geschwisterkinder
2. Schulweg
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
4. Ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
5. Ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahmebestätigung erst Anfang 2023 erfolgen kann, sobald der Schulträger und die Schulaufsicht der Eingangsklassenbildung zugestimmt haben.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 15.12.2011 werden anspruchsberechtigte Grundschüler/innen von der Zahlung des Eigenanteils für das SchokoTicket befreit. Aufgrund der in der Schülerfahrtkostenverordnung des Landes NRW getroffenen Regelungen gilt dies bis zur nächstgelegenen Grundschule. Schulweg im Sinne der Schülerfahrtkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Kinder, die nicht an der nächstliegenden Grundschule angemeldet werden, seitens des Schulträgers keine neuen Busverbindungen eingerichtet werden können und auch die Kosten für ein SchokoTicket nicht übernommen werden können.

Die zum Schuljahr 2023/2024 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

1. Josef-Lörks-Grundschule Kalkar , Am Bollwerk 18

Sekretariat: Tel. 02824 13-250 (erreichbar montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

- Montag, 24.10.2022 von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:15 Uhr bis 17:00 Uhr
- Dienstag, 25.10.2022 von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:15 Uhr bis 17:00 Uhr
- Mittwoch, 26.10.2022 von 08:00 bis 09:00 Uhr
- Donnerstag, 27.10.2022 von 08:00 bis 13:00 Uhr

Für die Josef-Lörks-Grundschule werden die Anmelde Listen mit den o. g. Terminen in den Kindergärten ausgelegt.

2. St. Luthard-Grundschule Wissel, Dorfstr. 29-31

Sekretariat: Tel. 02824 6684 (erreichbar montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Montag, 31.10.2022 von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
 - Mittwoch, 02.11.2022 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
-

3. Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn, Heinrich-Eger-Str. 10

Sekretariat: Tel. 02824 5011 (erreichbar dienstags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Dienstag, 25.10.2022 von 08:00 Uhr bis 09:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Donnerstag, 27.10.2022 von 11:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung für die Anmeldung ist unbedingt erforderlich, um Wartezeiten zu vermeiden.

Sollten Eltern an diesen Terminen verhindert sein, können sie nach Rücksprache mit den Sekretariaten ihr Kind auch an einem anderen Termin außerhalb dieser Anmeldetermine anmelden.

Um das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zeitgleich durchführen zu können, ist es wichtig, dass das Kind das Elternteil zu dem Anmeldetermin in die Grundschule begleitet.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde (Kopie) des Kindes, das beigefügte und ausgefüllte Anmeldeformular mit Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigter, eine Kopie des Masernimpfschutzes sowie ein Passfoto des Kindes.

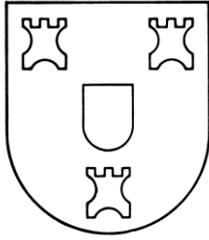
Zu dem vereinbarten Anmeldetermin darf coronabedingt nur ein Elternteil je Kind in die Schule kommen.

Bei der Anmeldung gilt die derzeit gültige Coronaschutzverordnung NRW.

Kalkar, den 13.09.2022

Die Bürgermeisterin

Dr. Schulz



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: 5. Oktober 2022

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Aufklärungsversammlung im Rahmen der Einleitung der Flurbereinigung Deich Lüttingen

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Aufklärungsversammlung im Rahmen der Einleitung der Flurbereinigung Deich Lüttingen

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, den 22.09.2022
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9803, Fax: 0211/475-9791
 E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

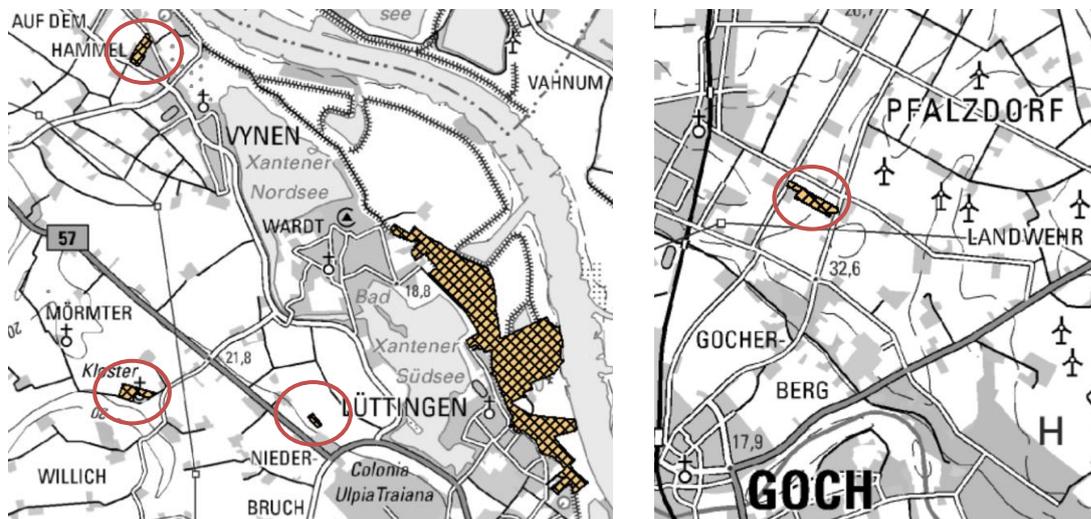
Einladung zur Aufklärungsversammlung

**Einleitung der Flurbereinigung Deich Lüttingen
 Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)**

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Xanten (Kreis Wesel) und im Gebiet der Stadt Goch (Kreis Kleve) ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) durchzuführen.

Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkung Wardt sowie Exklaven in den Gemarkungen Vynen, Xanten (jeweils Stadt Xanten) und Pfalzdorf (Stadt Goch).

Das ca. 130 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf den untenstehenden Übersichtskarten dargestellt (links Kerngebiet und Exklaven in Xanten, rechts Exklave in Goch).



Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten habe ich den Termin anberaumt auf

**Donnerstag, den 10.11.2022, um 18:00 Uhr
 im Ratssaal der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

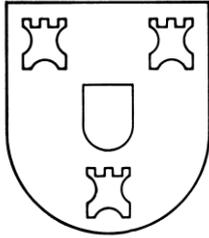
Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer oder Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralf Wilden

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Aufklärungsversammlung im Rahmen der Einleitung der Flurbereinigung Deich Lüttingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 27. September 2022

Dr. Schulz



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **26. Oktober 2022**

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Ausführungsanordnung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Ausführungsanordnung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -



Mönchengladbach, 28.09.2022
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter**

Az.: 33-16 03 1.3

Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.12.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** – vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** – enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter**– ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch Einzelvereinbarungen im Flurbereinigungsverfahren. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.12.2022 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** – die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. **Der Flurbereinigungsplan Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** – ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund von Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** – überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralf Wilden

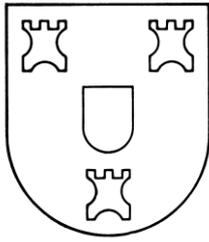
Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Ausführungsanordnung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 19. Oktober 2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: 2. November 2022

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 8. November 2022
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Kleve am 27. November 2022
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der gemäß § 103 BauO NRW 1970 aufgestellten Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1 – vom 04.11.1982, in der Fassung der letzten Änderung vom 11.11.1987 vom 20.10.2022
6. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der gemäß § 103 BauO NRW 1970 aufgestellten Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016 – vom 11.11.1983 vom 20.10.2022
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über die Anforderungen an die Baugestaltung zum Schutz und zur Pflege der gestalterischen Eigenart für den Stadtteil Appeldorn (Gestaltungssatzung) vom 20.10.2022

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Wisselward

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 8. November 2022

Am **Dienstag, dem 08.11.2022, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 17. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
2. Vorstellung der Klimaschutzmanagerin
3. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden
4. Personelle Lage am städtischen Bau- und Betriebshof
5. Bericht über die finanzielle Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine zum 30.09.2022
6. Jahresabschluss 2021 der Stadt Kalkar
7. 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977
- Satzungsbeschluss
8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 - Erlenstraße/Großer Damm
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
11. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

12. Zuwendungsangelegenheiten i. S. Förderprogramm „Kalkar 2000“
• Bericht über die Refinanzierung der Finanzierungshilfe an den Verein Kalkarer Mühle am Hanselaer Tor e.V.
13. Personalangelegenheit
14. Berichte aus den städtischen Gremien
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 26.10.2022

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Kleve am 27. November 2022

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Kalkar zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Kleve wird in der Zeit vom **7. bis 11. November 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

bei der **Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Erhält bei der Wahl des Landrates/der Landrätin von mehreren Bewerbern/Bewerberinnen keine/r mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 11. Dezember 2022 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Es wird dann aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der ersten Wahl (27. November 2022).

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. bis 11. November 2022, **spätestens am 11. November 2022 bis 12:30 Uhr** bei der Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 6. November 2022 eine Wahlbenachrichtigung**.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28 zur Einsichtnahme aus bzw. kann auf der Homepage der Stadt Kalkar eingesehen werden. Auf der Wahlbenachrichtigung ist die Barrierefreiheit zudem ausgewiesen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann im Wahlgebiet des Kreises Kleve durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 11. November 2022) versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 2. Tag vor der Wahl, 25. November 2022, 18:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Kalkar (Rathaus) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Punkt 6. gilt auch für eine eventuelle Stichwahl am **11. Dezember 2022** entsprechend. Wahlscheine können dann von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **9. Dezember 2022, 18:00 Uhr** beantragt werden.

8. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 33 Abs. 1 Nr. 4a Kommunalwahlordnung). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums,
 - steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den besonderen amtlichen Wahlbriefumschlag und
 - verschließt den Wahlbriefumschlag.
-

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Kalkar, den 25. Oktober 2022

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin

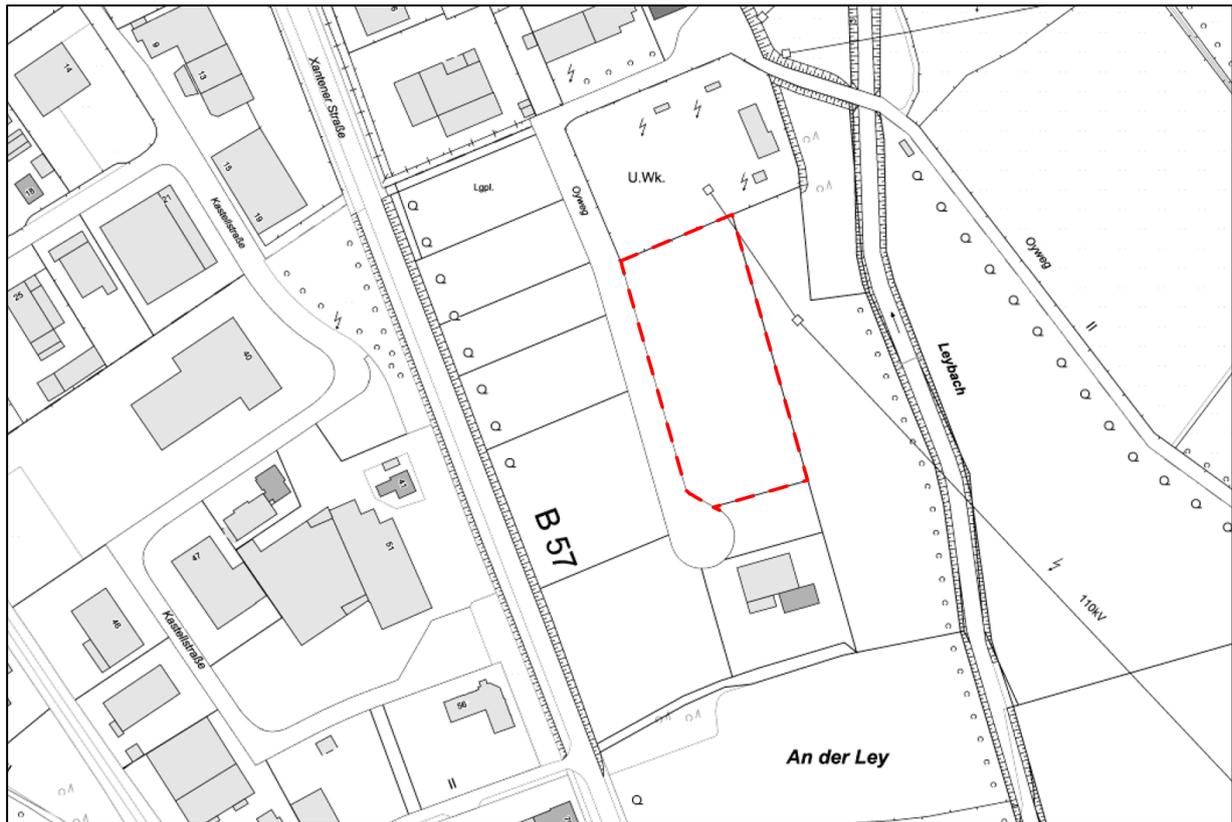
Dr. Britta Schulz

3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 22.09.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Neubaus des städtischen Bau- und Betriebshofes.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar

während der Öffnungszeiten im **Raum 303** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 8 und 9 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 21.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20.10.2022

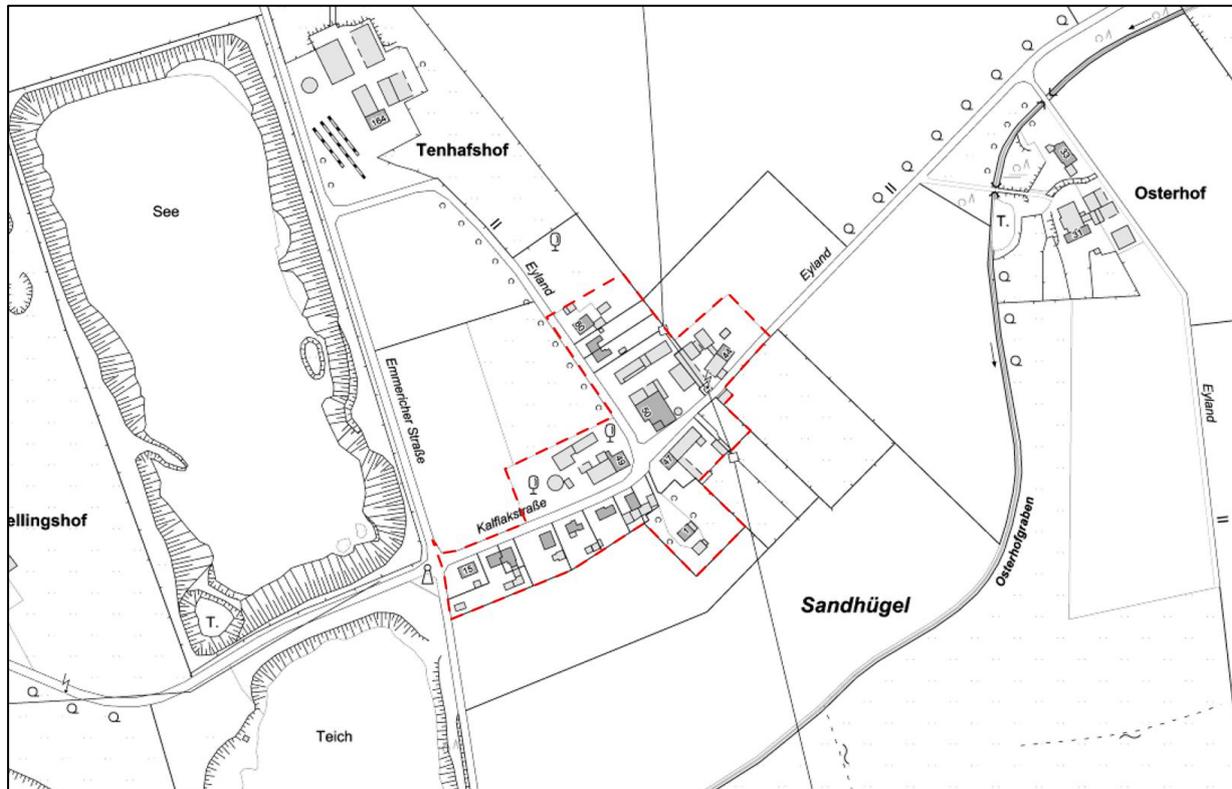
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 22.09.2022 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) die Außenbereichssatzung – Eyland – als Satzung beschlossen.

Ziel der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Siedlungsansatzes im Kalkarer Stadtteil Emmericher Eyland sowie die planungsrechtliche Begünstigung von Vorhaben, die eine bauliche Entwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur ermöglichen.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Außenbereichssatzung – Eyland

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Außenbereichssatzung – Eyland – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar

während der Öffnungszeiten im **Raum 303** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Außenbereichssatzung – Eyland – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
- Unbeachtlich werden
- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20.10.2022

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der gemäß § 103 BauO NRW 1970 aufgestellten Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1 – vom 04.11.1982, in der Fassung der letzten Änderung vom 11.11.1987 vom 20.10.2022

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

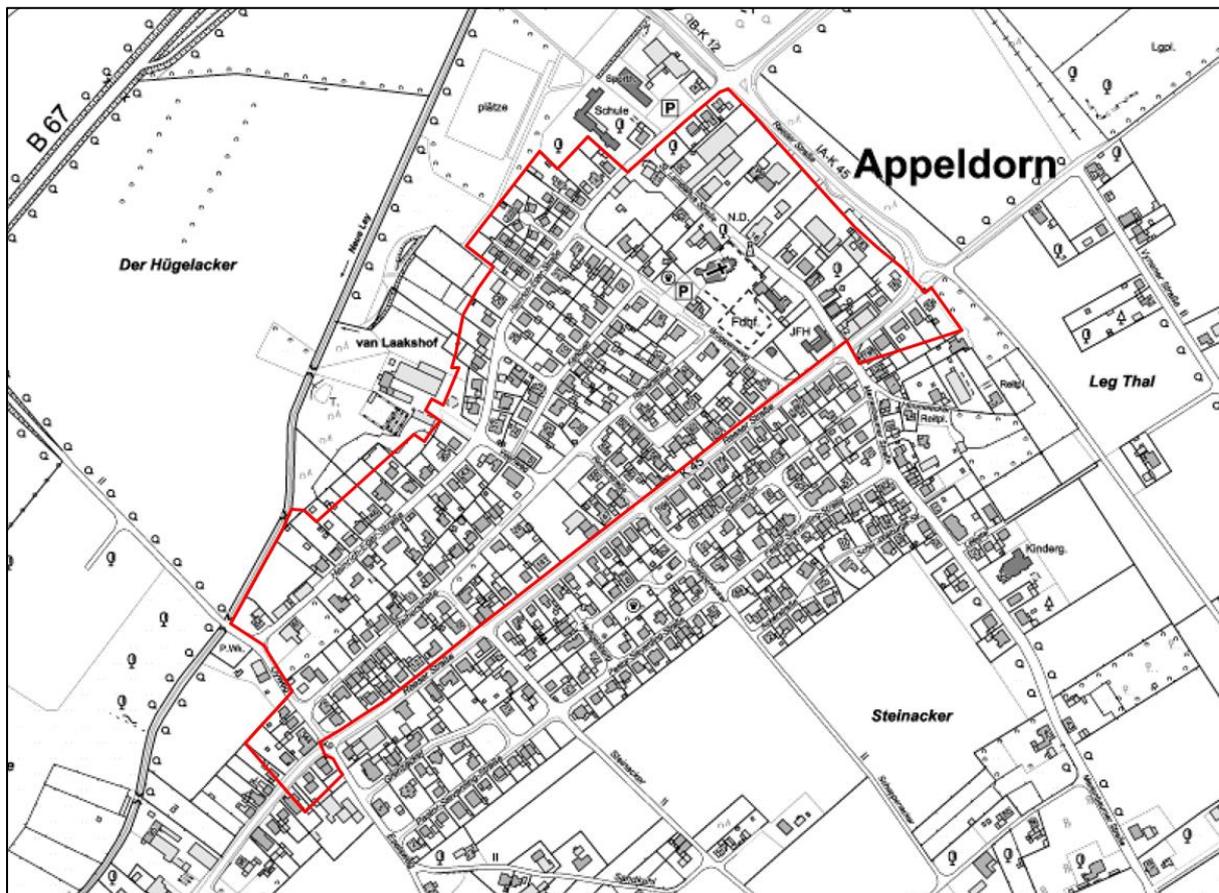
§ 1 Aufhebung der Gestaltungssatzung

Die Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1 – gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1970) vom 04.11.1982, in der Fassung der letzten Änderung vom 11.11.1987 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1 – gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1970) vom 04.11.1982, in der Fassung der letzten Änderung vom 11.11.1987, außer Kraft.

Anlage: Geltungsbereich



© Kreis Kleve Geobasisdaten 2022

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar

während der Öffnungszeiten im **Raum 303** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der

Stadt Kalkar vom 28.06.2021, wird die vorstehende Satzung vom 20.10.2022 zur Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1 – vom 04.11.1982, in der Fassung der letzten Änderung vom 11.11.1987, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20.10.2022

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

6. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der gemäß § 103 BauO NRW 1970 aufgestellten Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016 – vom 11.11.1983 vom 20.10.2022

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Gestaltungssatzung

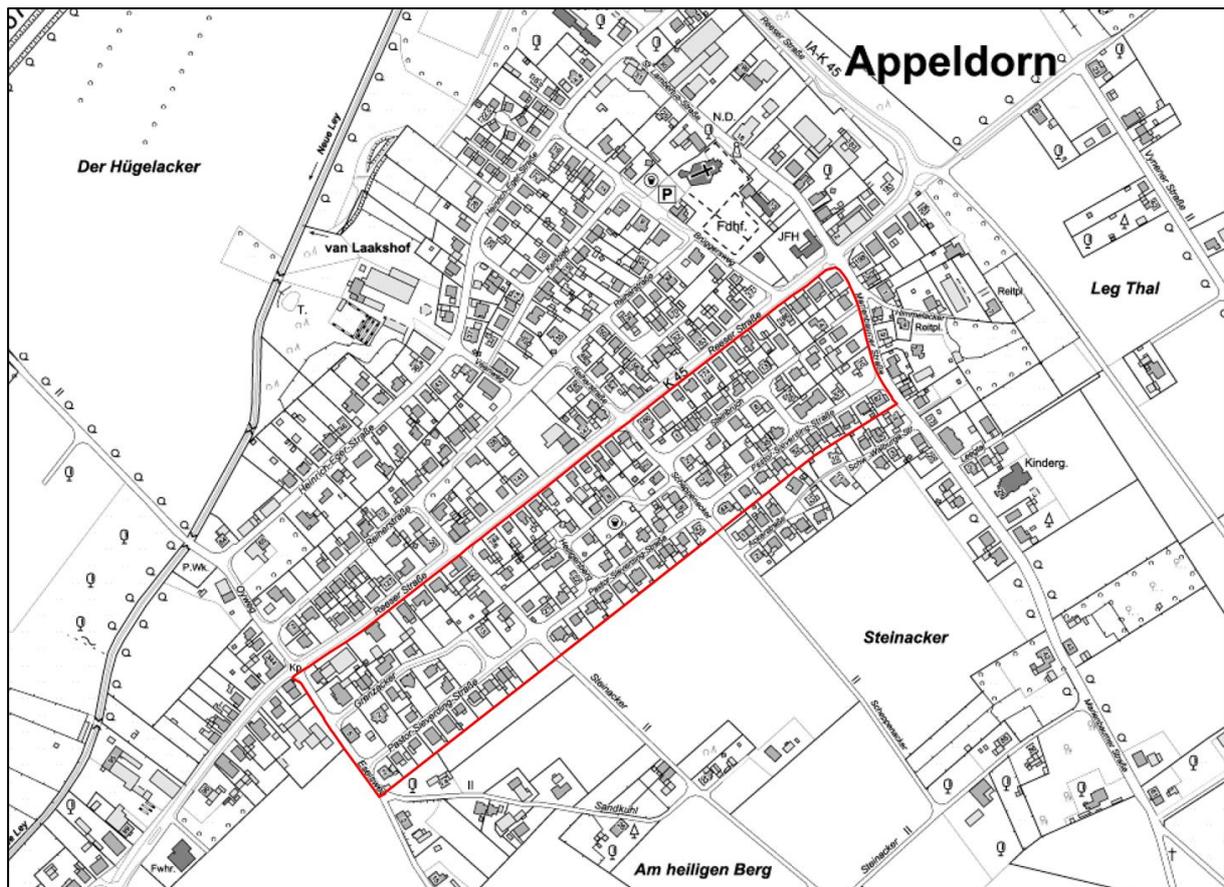
Die Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016 – gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1970) vom 21.11.1983 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016 – gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1970) vom 21.11.1983 außer Kraft.

Anlage: Geltungsbereich



© Kreis Kleve Geobasisdaten 2022

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar

während der Öffnungszeiten im **Raum 303** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, wird die vorstehende Satzung vom 20.10.2022 zur Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016 – vom 11.11.1983 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20.10.2022

Die Bürgermeisterin

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über die Anforderungen an die Baugestaltung zum Schutz und zur Pflege der gestalterischen Eigenart für den Stadtteil Appeldorn (Gestaltungssatzung) vom 20.10.2022

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916) und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018), in der Fassung und Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2021 (GV. NRW. S. 1086), hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung zum Schutz und zur Pflege der gestalterischen Eigenart für den Stadtteil Appeldorn (Gestaltungssatzung) beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die äußere Gestaltung genehmigungspflichtiger, genehmigungsfreier oder von der Genehmigung freigestellter Vorhaben sowie für die Gestaltung der unbebauten Flächen nach den Vorgaben der BauO NRW 2018.
- (2) Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) bleiben durch diese Satzung unberührt.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den durch die Reeser Straße, die Heinrich-Eger-Straße und den Oyweg eingefassten Siedlungsbereich des Stadtteils Appeldorn sowie die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 016 – Appeldorn Dorf – und Nr. 017-1 – Heinrich-Eger-Straße. Der Geltungsbereich umfasst zusätzlich folgende Flurstücke in der Gemarkung Appeldorn:

Flur 6 – Flurstücke 132, 134 bis 136, 140, 142, 150 (tlws.), 227, 230, 232 bis 236, 520 sowie 682;

Flur 7 – Flurstücke 4 bis 10, 201, 203 bis 207, 216, 237 (tlws.), 251, 252, 275, 279 bis 283, 285, 287, 297, 299, 384 sowie 385.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der als Anlage zur Satzung dargestellte Lageplan im Maßstab 1:4.000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

- (1) Bauliche Anlagen sind in Baumasse, Proportion, Material, Form und Farbgebung derart anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu gestalten, dass diese in Charakter und Maßstab auf das vorhandene Orts- und Straßenbild besondere Rücksicht nehmen.
- (2) Historische (d.h. für die Bauepoche typische und qualitätsvolle), denkmalwerte und ortsbildtypische Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Dächer

- (1) Dachformen

Als Dachform der Hauptbaukörper sind Sattel- oder Walmdächer sowie daraus abgeleitete Dachformen zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 28° bis 45°.

Ausnahmsweise können alternative Dachformen zugelassen werden, sofern das städtebauliche Erscheinungsbild nicht gestört wird.

Dächer von Doppelhaushälften sind mit derselben Dachform und Dachneigung auszubilden.

Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 10° sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

- (2) Dacheindeckung

Geneigte Dachflächen sind mit Dachziegeln, Dachsteinen, Schiefer oder Indach-Solarmodulen einzudecken. Die Dacheindeckung hat in einheitlichem Material und einheitlicher Farbgebung zu erfolgen. Metallische Eindeckungen sowie Imitationen sind nicht zulässig.

Zulässig sind rote, braune und anthrazitfarbene Farbgebungen in allen Abstufungen. Glasierte und hochglänzende Ausführungen sind nicht zulässig; dies gilt nicht für Indach-Solarmodule.

Die Dacheindeckungen von Doppelhaushälften sind mit einheitlichem Material und einheitlicher Farbgebung auszubilden.

- (3) Dachaufbauten

Die Gesamtbreite von Dachgauben, Dachaufbauten und Dachflächenfenstern darf maximal 75 % der jeweiligen Trauflänge betragen. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 1,00 m betragen.

Dachgauben und Dachaufbauten haben sich hinsichtlich ihrer Materialität und Farbgebung an das zugehörige Hauptdach anzupassen und sich diesem hinsichtlich ihrer Größe und Proportionen unterzuordnen. Aus dem First abgeschleppte Dachgauben sind nicht zulässig.

- (4) Solar- und Photovoltaikanlagen

Solar- und Photovoltaikanlagen sind in gleicher Neigung zum Dach der jeweiligen Hauptbaukörper und Dachgauben sowie in einheitlicher Anordnung anzubringen. Zu Dachrändern, Dachgauben, Dachflächenfenstern und sonstigen Dachaufbauten ist ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten; dies gilt nicht für Indach-Solarmodule.

§ 5

Außenwände

- (1) Die Außenflächen der Hauptbaukörper und Garagen sind in Verblendmauerwerk auszuführen. Zulässig sind rote und braune Farbgebungen in allen Abstufungen.

Ausnahmsweise können auch Putzfassaden mit matten, hellen Farbanstrichen zugelassen werden.

Ausnahmsweise können auch naturbelassene oder dunkel lasierte Holzfassaden zugelassen werden; diese dürfen nur in gebrochenen, nicht intensiv grellen Farbtönen ausgeführt werden. Blockhausschalungen und Holzschindeln sowie Eckausbildungen mit hervorstehenden Bauteilen sind unzulässig.

Glasierte Materialien, glänzende oder reflektierende Anstriche und Baustoffe, Verkleidungen aus Kunststoff oder Keramik sowie Baustoffimitationen sind unzulässig.

- (2) Einzelne Bauteile können in anderen nicht hoch glänzenden Materialien und Farbgebungen ausgeführt werden. Fassadenbegrünungen sind zulässig.
- (3) Elemente zur Gestaltung der Fassaden, wie z.B. Stuckprofile, Gesimse, Fensterumrandungen etc. sind zu erhalten.

§ 6

Einfriedungen und Abgrenzungen

- (1) An den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie 5,00 m von den Grenzen öffentlicher Verkehrsflächen an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind offene Einfriedungen oder Hecken aus heimischen Gehölzen von maximal 1,00 m in der mittleren Höhe über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind einheitlich zu gestalten. Grenzen Terrassen oder sonstige Freisitze an öffentliche Verkehrsflächen, dürfen ausschließlich diese Flächen ausnahmsweise mit bis zu einer mittleren Höhe von 1,80 m nach den oben genannten Vorgaben eingefriedet werden.
- (2) Abfallbehälter und Müllboxen, welche vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder entsprechend der Vorgaben des § 6 Abs. 1 einzufrieden.

§ 7

Unbebaute Flächen im Privateigentum

Vorgärten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, landschaftsgerecht zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Flächenversiegelungen durch Pflaster-, Kies-, Schotter- und Kunstrasenbeläge sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge, an den öffentlichen Straßenraum angrenzende Terrassen und Freisitze sowie die bauordnungsrechtlich erforderlichen Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten. Ausnahmsweise können zusätzliche, über das bauordnungsrechtliche Maß hinausgehende, Flächen ausschließlich zu Stellplatzzwecken in den Vorgärten zugelassen werden. Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Hausfront und Straßenverkehrsfläche.

§ 8

Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung richten sich nach den Vorgaben des § 89 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 69 BauO NRW 2018.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

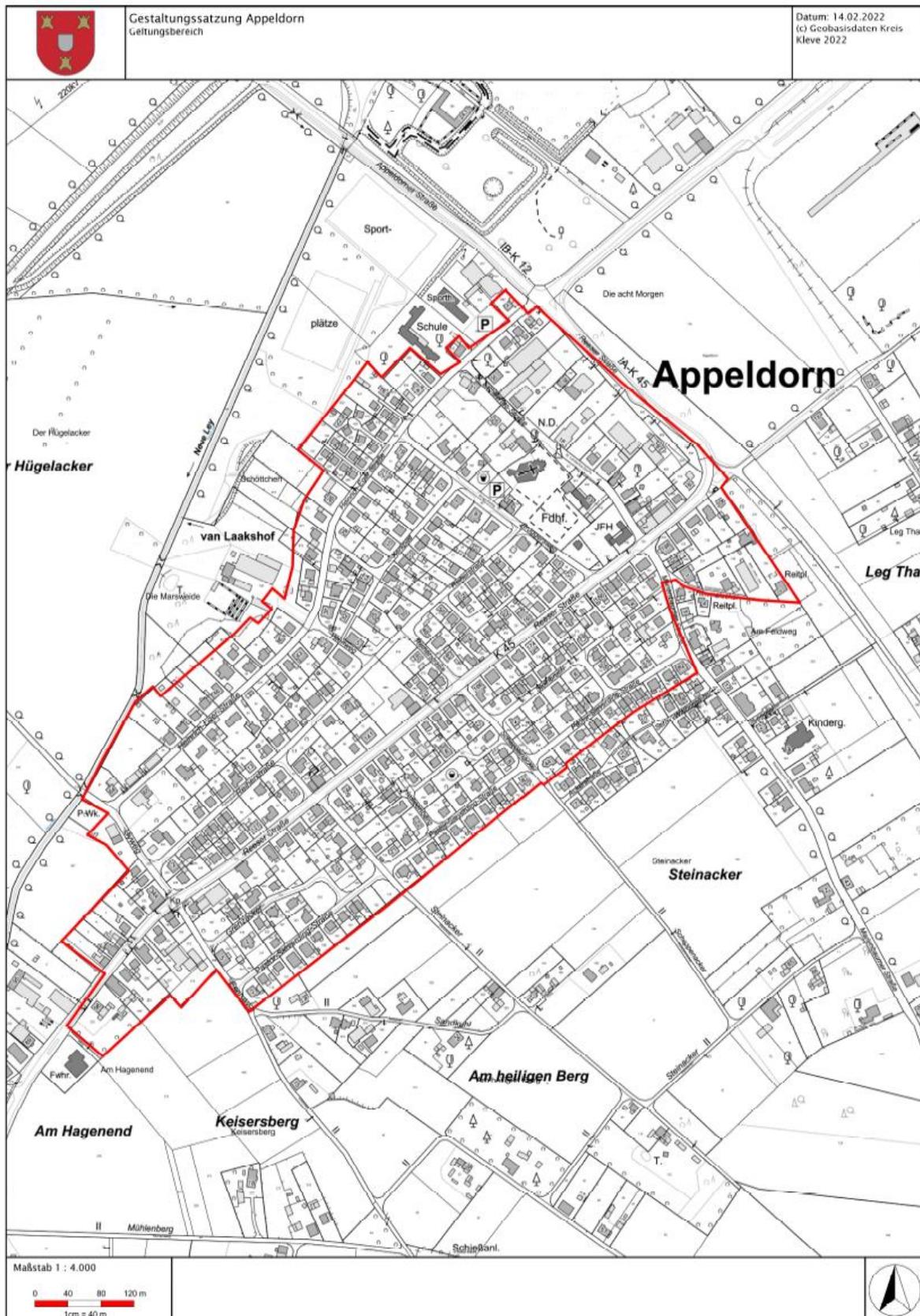
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018. Gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage – Räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung

der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, wird die Satzung zum Schutz und zur Pflege der gestalterischen Eigenart für den Stadtteil Appeldorn (Gestaltungssatzung) vom 20.10.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20.10.2022

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Wisselward

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122), wird folgende Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen verfügt:

Die Wegefläche in der Gemarkung Wisselward, Flur 1, Flurstück 125 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW eingezogen.

Die Absicht der vorgenannten Einziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW im Amtsblatt Nr. 5/2022 vom 10.03.2022 bekanntgemacht. Die Einziehung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

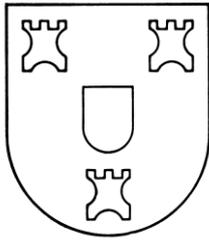
Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Hinweis der Verwaltung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadt Kalkar in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kalkar, den 18.10.2022

Dr. Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: 21. November 2022

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve am 27. November 2022
2. Bekanntmachung der Satzung vom 17.11.2022 über die 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve am 27. November 2022

1. Am 27. November 2022 findet die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 6. November 2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus - Ratssaal -, Markt 20, 47546 Kalkar, zusammen.

2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl am 27. November 2022 eingesehen und für eine eventuelle Stichwahl am 11. Dezember 2022 an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel ist hellgrau mit schwarzem Aufdruck. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin durch Ankreuzen oder auf andere Weise gekennzeichnet werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in ihrem, auf dem Wahlschein genannten Stimmbezirk oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Kalkar die **Briefwahlunterlagen** (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlschein sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 33 Abs. 1 Nr. 4a KWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalkar, den 11. November 2022

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz

2. Bekanntmachung der Satzung vom 17.11.2022 über die 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018), in der Fassung und Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2021 (GV. NRW. S. 1086), hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 08.11.2022 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Dachlandschaft ist ein wesentlicher Bestandteil der geschlossenen, städtebaulichen Erscheinungsform des Stadtkerns von Kalkar und seiner bau- und kunstgeschichtlich wertvollen Einzelgebäude; dieses Merkmal gilt es zu erhalten. Solar- und Photovoltaikanlagen sind daher zulässig, wenn eine gestalterische Lösung im Sinne des Absatzes 4 möglich ist.

2. § 2 a Absatz 2 behält folgende Fassung:

Die Errichtung und Änderung jeder Solar- und Photovoltaikanlage im Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist gemäß der §§ 5 und 9 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen erlaubnispflichtig und bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen.

3. § 2 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung unterliegt ausschließlich jeweils der fachlichen Einzelfallprüfung der Unteren Denkmalbehörde nach Anhörung des Landschaftsverbandes. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung in einem anderen Fall kann daraus nicht abgeleitet werden.

4. § 2 a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

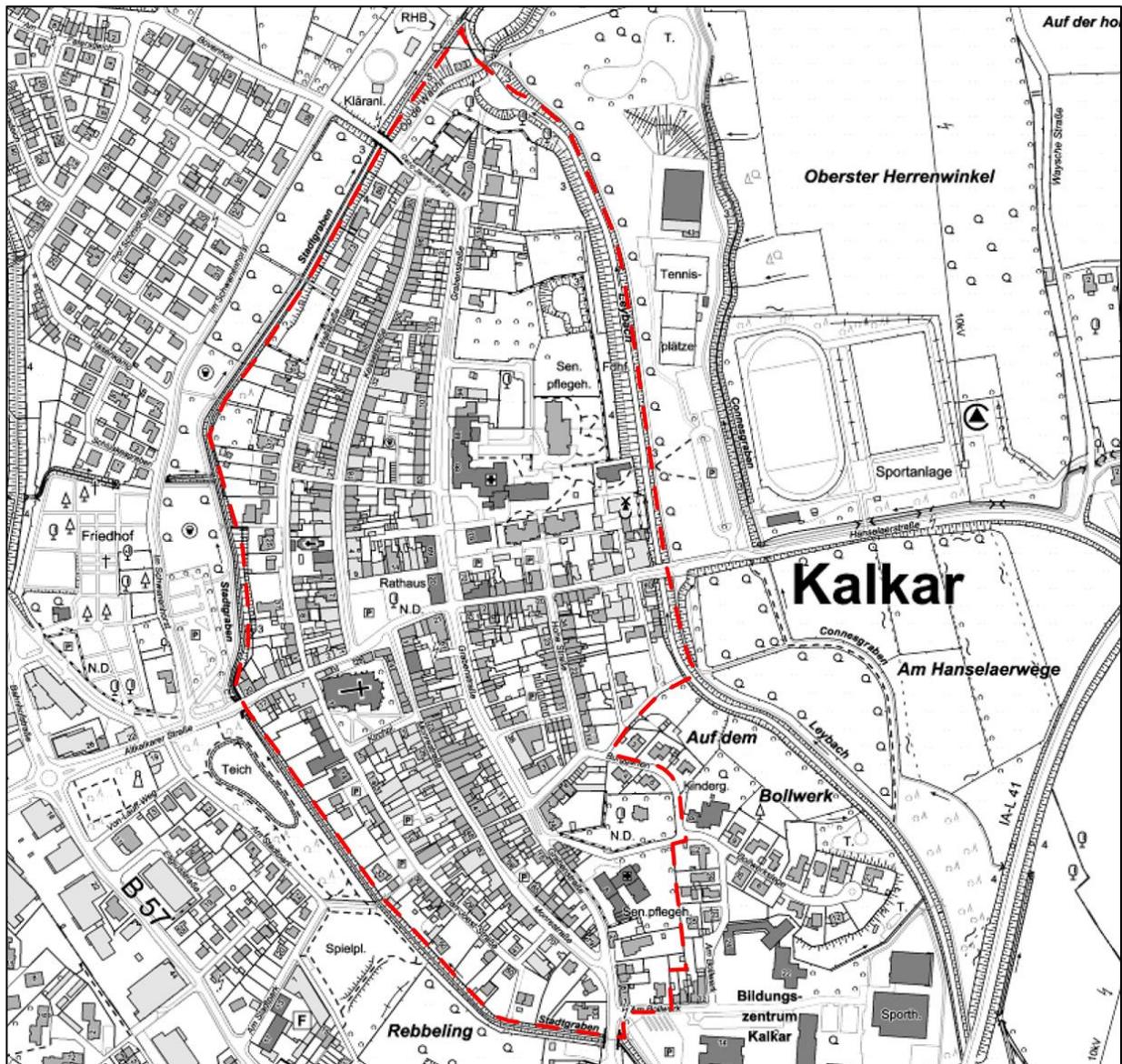
Solaranlagen und Photovoltaikanlagen können auf den im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Gebäuden zulässig sein, wenn dadurch das historisch geprägte Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird und

1. die Solar- und Photovoltaikanlagen nicht auf Dachflächen angebracht werden, die vom das Grundstück unmittelbar erschließenden Straßenraum einsehbar sind. Als unmittelbar erschließender Straßenraum wird die Straße definiert, die die Haupteinschließung des Grundstücks und üblicherweise des Haupteingangsbereichs sichert,
 2. sie durch Indachmontage in die Dachdeckung integriert sind oder bei Aufdachmontage auf bestehenden Dacheindeckungen so flach wie bautechnisch möglich und in gleicher Neigung zum Dach aufgebaut werden. Aufgeständerte Kollektoren auf geneigten Dächern sind unzulässig. Die technischen Anlagen müssen sich der Farbgestaltung der Dächer möglichst anpassen,
 3. sie in kompakter, geometrisch geschlossener und einheitlicher Anordnung auf zusammenhängenden Dachflächen aufgebracht werden,
 4. sie einen Abstand von mindestens 0,30 m zur Dachkante am Ortgang und von mindestens 0,30 m zur Dachkante an First und Traufe einhalten, keine bauordnungsrechtlichen Vorgaben entgegenstehen und soweit wie möglich den Bezug zu den Fassadenfenstern des Gebäudes aufnehmen.
5. § 2 a Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 2 a Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Satzung zur 3. Änderung der Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die 3. Änderung der Gestaltungssatzung des Stadtkerns der Stadt Kalkar

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Satzung über die 3. Änderung der Gestaltungssatzung des Stadtkerns der Stadt Kalkar bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar

während der Öffnungszeiten im Raum 303 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der

Stadt Kalkar vom 28.06.2021, wird die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17.11.2022

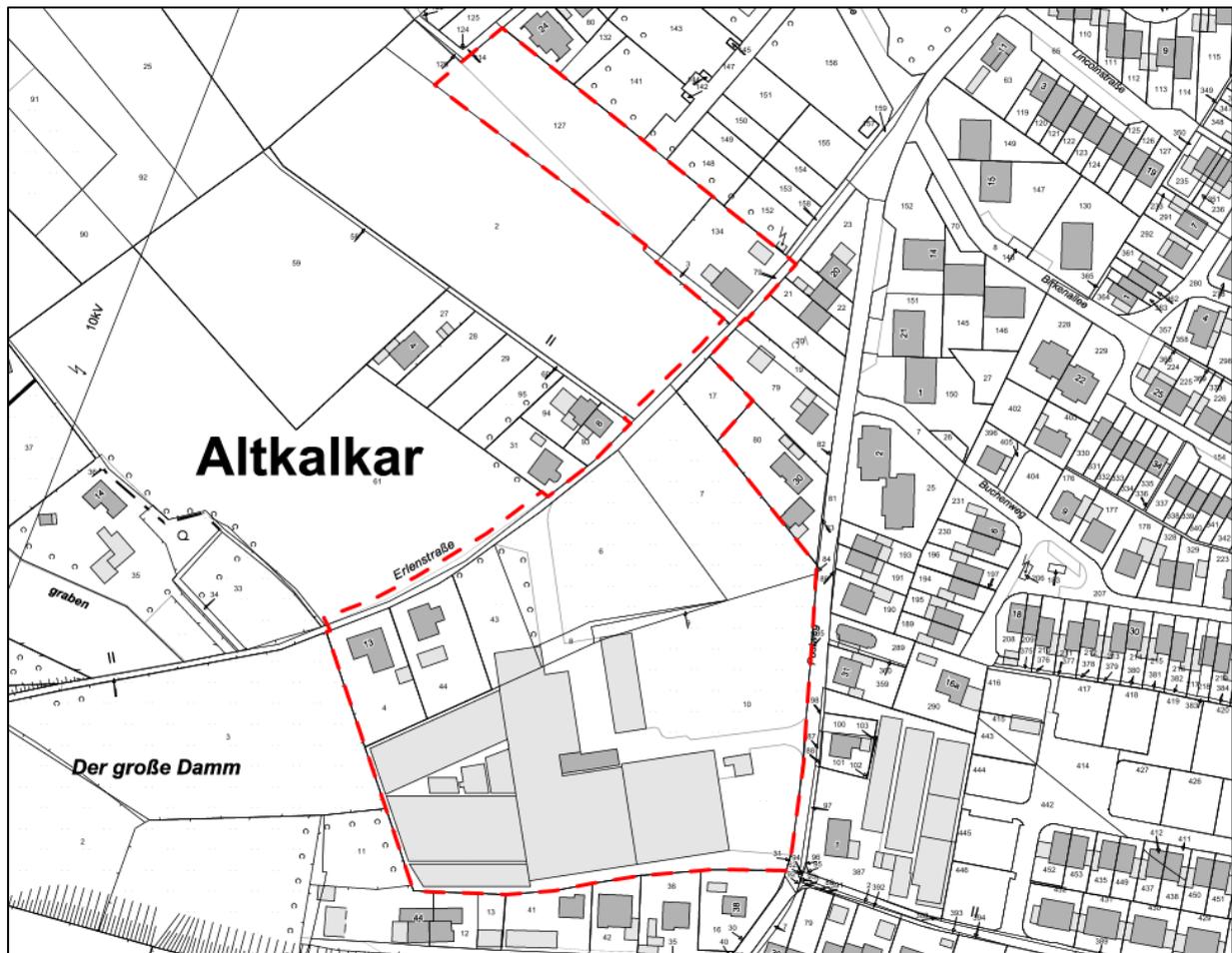
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm

Der Rat der Stadt Kalkar hat in der Sitzung vom 08.11.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I. S. 1726), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Wohnbauflächen im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich 15.01.2023

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich 15.01.2023 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

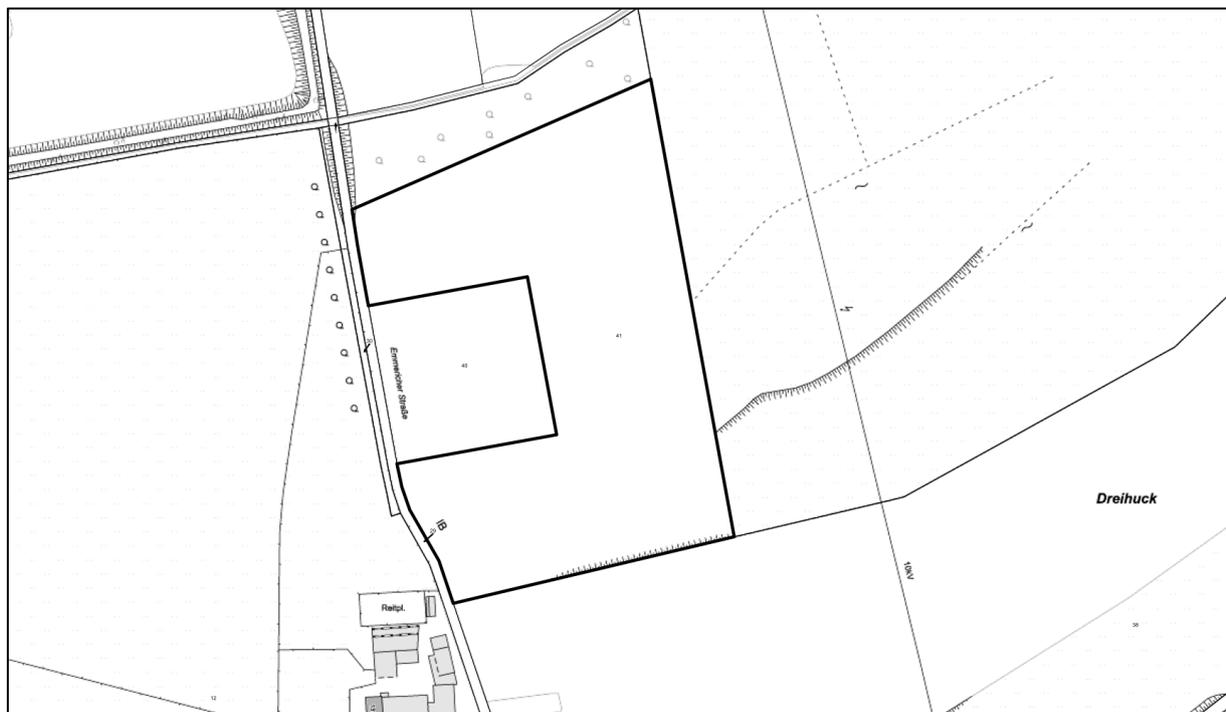
<https://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange untersucht worden; erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Dem Bebauungsplan liegen ein Artenschutzgutachten, ein hydrogeologisches Gutachten sowie eine Verkehrsuntersuchung zugrunde.

Aufgrund seiner Nutzungsstruktur ist das Plangebiet zwar durch eine geringe Artenvielfalt gekennzeichnet, jedoch sind im Rahmen der Artenschutzprüfung reale oder potentielle Bruthabitate planungsrelevanter Tierarten nachgewiesen worden. Daher sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan bereits vorgezogene CEF-Ausgleichsmaßnahmen für die aufgenommen worden. Diese sehen innerhalb des Plangebietes vor, geeignete Brut- und Nistkästen für die Zwergfledermaus und Haussperling im Bereich der Bestandsgebäude der ehemaligen Gärtnerei zu errichten. Das Landschaftsbild wird durch die Ausbildung klarer Siedlungskanten und die Überplanung des bisherigen Gärtnergeländes durch aufgelockerte Wohnbebauung insgesamt aufgewertet. Neben Festsetzungen zur Erhaltung vorhandener Grünstrukturen, legt der Bebauungsplan verbindliche Vorgaben zur Durchgrünung des Plangebietes fest. Der im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelte Kompensationsflächenbedarf wird über das anerkannte Ökokonto „Emmericher Eyland“ in der Gemarkung Emmericher Eyland, Flur 4, Flurstück 41 ausgeglichen. Der räumliche Geltungsbereich der Kompensationsfläche ist im nachstehenden Lageplan dargestellt:

Ökokonto „Emmericher Eyland“ (Gemarkung Emmericher Eyland, Flur 4, Flurstück 41)



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022

 **Räumlicher Geltungsbereich**

Das hydrogeologische Gutachten belegt, dass die oberflächlichen Deckschichten des Bodens zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht geeignet sind. Daher ist im Bereich der vorgesehenen Versickerungsanlagen ein Bodenaustausch und die Herstellung hydraulischer Anschlüsse an die Bodenschichten der Fein- und Mittelsande vorzunehmen. Für die dezentrale Regenwasserversickerung werden zudem drei Freiflächen als Flächen für die Regenwasserversickerung festgesetzt.

Der Bebauungsplan sieht Festsetzungen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vor. Hierdurch soll vor allem die nachhaltige Energieversorgung durch dezentrale Anlagen gefördert und ein Beitrag zum Klima- und Umweltschutz geleistet werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde der Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die

Möglichkeit eingeräumt, zu dem Planvorhaben sowie zu dem in seinen Grundzügen bestehenden Umweltbericht Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen wurden genutzt, um den erforderlichen Untersuchungsumfang und den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergab nach Einbeziehung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einen externen Kompensationsflächenbedarf (s.o.).

Umweltbericht

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Auf Grundlage einer Bestandsbeschreibung und –bewertung sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht worden:

Mensch

- Zunahme der Wärmebelastung durch Erhöhung des Anteils versiegelter Flächen.

Tiere und Pflanzen, Biototypen und Biologische Vielfalt

- Abnahme intensiv begrünter Flächen durch die Flächeninanspruchnahme,
- Rodung von Baum- und Gehölzstrukturen,
- Gefährdung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus durch Abriss der bestehenden Gärtnereigebäude.

Boden und Fläche

- Abriss der Gärtnerei und Teilentsiegelung von Flächen,
- Keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen (Altlasten) im Plangebiet,
- Inanspruchnahme von Flächen für die Wohnbebauung, Zunahme des Versiegelungsgrades.

Luft und Klima

- Aktuell als Randzone des Siedlungsklimas, wenig Emittenten, geringe klimatische Ausgleichsfunktionen im Bestand,
- Erhöhte Wärmebelastung durch zunehmende Versiegelung, Verringerung der Kaltluftproduktion, Erweiterung des Siedlungsrandes und damit einhergehende geringfügige Vergrößerung der Luftbarriere,
- Zunahme von Emissionen aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens.

Wasser

- Plangebiet umfasst bedeutende Grundwasservorkommen mit mäßiger Grundwasserneubildungsfunktion,
- Geringe Versickerungsfähigkeit in den oberen Bodenschichten,
- Verschlechterung der Grundwasserneubildung und erhöhte Anfälligkeit gegenüber Starkregenereignissen durch Flächeninanspruchnahme,
- Plangebiet grenzt an den Patersdeich (Schlafdeich, 2. Deichverteidigungslinie) und befindet sich vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet.

Landschaft und besonders geschützte Landschaftsbestandteile

- Darstellung des Plangebietes als Entwicklungsraum für Wohngebiete im Landschaftsplan,
- Keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Arrondierung des Siedlungsbereiches,
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Abriss der Gärtnerei,
- Großzügige Durchgrünung des Plangebietes,
- Keine Beeinträchtigung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Landschafts- und Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Biotopverbundflächen etc.).

Kultur und Sachgüter

- Keine Hinweise auf Bodendenkmäler, archäologische Substanzen oder sonstige Sachgüter im Plangebiet.
-

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Aufgrund der Funktionen für den Naturhaushalt sind Wechselbeziehungen insbesondere zwischen den Schutzgütern „Boden/Fläche“, „Wasser“, „Luft/Klima“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „menschliche Gesundheit“ zu erwarten.

Kumulierung mit anderen Planvorhaben

- Kumulierung mit der Umsetzung der benachbarten Bebauungsplangebiete „Birkenallee“ und „Calcarberg“,
- Erhöhte Lärmbelastung in der Umgebung durch das zu erwartende gesteigerte Verkehrsaufkommen.

Langfristige Klimaentwicklung und Klimawandel

- Zunahme CO₂-Emissionen durch Bauvorhaben und Verkehr,
- Beeinträchtigung des Mikroklimas (Versiegelung), Bepflanzungsgebot als Gegenmaßnahme,
- Standardanforderungen der Gebäude hinsichtlich der Energieeffizienz,
- Aufgrund der Bebauungsstruktur nur geringfügige Steigerung der Anfälligkeit gegenüber Überwärmung,
- Geringe Versickerungsfähigkeit und Topographie erhöhen die Anfälligkeit gegenüber Starkregen.

Sonstige Umweltwirkungen

- Keine pauschalen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten,
- Baumaßnahmen nach dem heutigen Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken,
- Keine Anfälligkeit gegenüber Störfallbetrieben.

Eingriffsregelung

- Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich als Teil des Umweltberichts,
- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:
 - Beschränkung der zulässigen Grundflächen, Begrenzung von Vorgartenversiegelungen,
 - Baumpflanzungen, Grünflächen, Dachbegrünung, Begrünung von Stellplätzen
 - Ordnungsgemäßer Rückbau der Gärtnerei (insbesondere Abtrag des Bauschutts),
 - Zeitliche Begrenzung von Eingriffen wie Gebäudeabrissen, Heckenrodungen etc. (Brutzeit), erweiterte Artenschutzprüfungen vor Umsetzung der Vorhaben,
 - CEF-Maßnahme für die Zwergfledermaus (Nistkästen), Ausgleichsmaßnahme für den Haussperling, insektenfreundliche Außenbeleuchtung,
 - Dezentrale Versickerungsanlagen.
- Weitere Kompensationsbedarfe werden über das Ökokonto „Emmericher Eyland“ ausgeglichen (s.o.).

Umweltbezogene Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise zum Lärmschutz der Bundesstraße (B 67),
 - Hinweise zur Kompensation des Verlusts der Bodenwasserspeicherkapazität und der Klimafunktion des Bodens,
 - Hinweise zur Planung flächensparender und agrarstrukturverträglicher Kompensationsmaßnahmen,
 - Hinweise zum Erhalt des Baumbestandes,
 - Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
 - Hinweise zur Beschränkung der zulässigen Grundflächenzahl,
 - Hinweise zur Darstellung im Landschaftsplan,
 - Hinweise zum Artenschutz,
 - Hinweise zum Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen.
-

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Planunterlagen zur Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

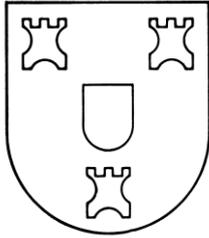
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 17.11.2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **2. Dezember 2022**

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Stichwahl zur Wahl des Landrates des Kreises Kleve am 11. Dezember 2022
2. Tagesordnung der Ratssitzung am 15. Dezember 2022

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Stichwahl zur Wahl des Landrates des Kreises Kleve am 11. Dezember 2022

1. Am 11. Dezember 2022 findet die Stichwahl zur Wahl des Landrates des Kreises Kleve statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 6. November 2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus - Ratssaal -, Markt 20, 47546 Kalkar, zusammen.

2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen auszuweisen. Deshalb ist der **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin durch Ankreuzen oder auf andere Weise gekennzeichnet werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in ihrem, auf dem Wahlschein genannten Stimmbezirk oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Kalkar die **Briefwahlunterlagen** (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlschein sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 33 Abs. 1 Nr. 4a KWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalkar, den 29. November 2022

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz

2. Tagesordnung der Ratssitzung am 15. Dezember 2022

Am **Donnerstag, dem 15.12.2022, 17:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 18. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
 2. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
 3. Wirtschaftsplan 2023 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
 4. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
 5. Bestellung eines neuen Mitglieds und seines Stellvertreters für den Gestaltungsbeirat
 6. Bestellung von Vertretern in Gremien/Organe juristischer Personen oder Personenvereinigungen
 7. Wahl der stellvertretenden Schiedsperson
 8. Neufassung der Richtlinien zur Ehrung verstorbener Ratsmitglieder, Bediensteter der Verwaltung sowie mit Ehreenauszeichnung Beliehener
 9. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
 10. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023
 11. Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart eG
 12. Beteiligung der Stadt Kalkar an der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH
-

13. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagschule (OGS) und "Schule von acht bis eins" im Primarbereich
hier: Beitragsanpassung
14. Satzung zur 26. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Kalkar
15. Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
16. Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
17. Satzung zum Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Bereich Kultur und Tourismus der Stadt Kalkar
18. Verlängerung des § 2b UStG Optionszeitraums
19. 1. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Kalkar gem. § 8 a Abs. 1 KAG NRW
20. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Marienblum
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 b BauGB
21. Aufstellung von Behelfsmöglichkeiten zur Behebung der aktuellen Platznot an der St. Luthard-Grundschule in Wissel
22. Heimatpreis 2023
23. Radwegverbindung von der L8/L18 zum neuen Deich in Grieth am Rhein
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 27.10.2022 sowie
erweiterter Antrag der CDU-Fraktion vom 23.11.2022
24. Einrichtung von sogenannten "Notfall-Infopunkten" in Kalkar
- Antrag Fraktion Forum Kalkar vom 27.10.2022
25. Mitteilungen der Verwaltung
26. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
27. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

28. Sicherung und Wiedernutzbarmachung der Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn
- Antrag auf Änderung des Gewerberaummietvertrages
29. Berichte aus den städtischen Gremien
30. Mitteilungen der Verwaltung
31. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 30.11.2022

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin